

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Hasliberg

Teilrevision Ortsplanung: Umsetzung BMBV / Ausscheidung Gewässerraum



Erläuterungsbericht

Die OP-Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum
- Baureglement
- Änderung Legende Zonenpläne
Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und
Goldern/Reuti

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

1. März 2022

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Hasliberg
Urserni 331c
6085 Hasliberg Goldern

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Raumplaner HTL/FSU
Niklaus Fahrländer, Rechtsanwalt
Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc
Fabian Kälin, Raumplaner BSc

Abbildung Titelseite: Luftbild Hasliberg

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1 Geänderte Erlasse	5
1.2 Antennenanlagen	6
1.3 Zielsetzung	6
1.4 Vorgehen	7
2. Revision Baureglement	8
2.1 Grundlagen	8
2.2 Anpassungen BMBV	8
2.3 Nummerierung der Artikel	8
2.4 Wichtigste Änderungen	9
2.5 Zu den einzelnen Bestimmungen	10
2.6 Antennenanlagen	13
3. Änderung Legende Zonenpläne Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti	14
3.1 Ausgangslage	14
3.2 Anpassung Legende Zonenpläne	14
4. Gewässerraum	15
4.1 Gewässernetz Hasliberg	15
4.2 Bedeutung des Gewässerraums	15
4.3 Ermittlung des Gewässerraums	16
4.4 Bereinigung Gewässernetz / Gewässeraufnahmen	17
4.5 Erhöhung Gewässerraum	17
4.6 Bestimmung «dicht überbauter» Gebiete	20
4.7 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	20
4.8 Spezialfall Hoflöölowenen	26
4.9 Freihalteraum	27
4.10 Festlegung im Zonenplan	28
4.11 Ausnahmewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen	29
4.12 Ergänzung Baureglement	41
5. Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)	43
5.1 Raumplanung, Baulandreserven	43
5.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz	43
5.3 Naturschutz	43
5.4 Gewässer	43
5.5 Kulturland	44
5.6 Naturgefahren	45
5.7 Dicht überbaute Gebiete	45

6. Verfahren	46
6.1 Vorgehen	46
6.2 Orientierung und Mitwirkung	46
6.3 Vorprüfung	47
6.4 2. Vorprüfung	54
6.5 3. Vorprüfung	58
6.6 Öffentliche Auflage und Einsprachen	58
6.7 Beschlussfassung und Genehmigung	58
Anhang Aktennotiz Begehung Hoflüölouwenen	59

1. Allgemeines

1.1 Geänderte Erlasse

1.1.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Interkantonale Vereinbarung
Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.

Zielsetzung und Inhalt
Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Bauprozess vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.

Frist zur Umsetzung
Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse faktisch zu einem Baustopp führen.

1.1.2 Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung

Gewässerräume statt Abstände
Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.

Berechnung
Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlebreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlebreite (eGSB) und der Breitenvariabilität ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlebreite wird der Gewässerraum für jedes einzelne Gewässer unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzziele ermittelt.

Frist zur
Umsetzung

Für die Umsetzung der übergeordneten Bestimmungen in die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde, gewährt der Kanton eine Frist bis Ende 2018. Andernfalls kommen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung, welche deutlich strengere Abstände betreffend Baubeschränkungen, nicht aber Bewirtschaftungsbeschränkungen, vorsehen. Nach Ablauf der Frist müssen jedoch sowohl die Bau- als auch die Bewirtschaftungsbeschränkungen bundeskonform umgesetzt sein.

1.1.3 Mehrwertausgleich

Die vom Grossen Rat des Kantons Bern am 9. Juni 2016 beschlossene Baugesetzrevision ist im ersten Quartal 2017 in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine Abkehr von den bisherigen vertraglichen Mehrwertausgleichsleistungen. Neu müssen Mehrwertabgaben verfügt werden. Für höhere als die gesetzliche Minimalabgabe von 20 % bei Einzonungen benötigen die Gemeinden ein eigenes Mehrwertabgabereglement (MWAR). Dies betrifft Um- und Aufzonungen sowie höhere Abgabesätze.

Der Gemeinderat hat noch nicht über das Mehrwertabgabereglement (MWAR) entschieden. Fall ein MWAR erlassen werden soll, wird das Verfahren separat, d.h. nicht zusammen mit der vorliegenden OP-Teilrevision erfolgen. Falls das Reglement erlassen werden soll, wird es im Verfahren nach Gemeindegesetz aufgelegt und durch die Stimmbürger beschlossen.

1.2 Antennenanlagen

Mit der Einführung des G5-Standards für die drahtlose Datenübermittlung und Telefonie hat sich der Gemeinderat gezwungen gesehen, mit eigenen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass neue Antennen nur an Standorten aufgestellt werden können, die aus heutiger Sicht unbedenklich sind. Damit soll insbesondere die Lebensqualität für Bewohner und Gäste am Hasliberg erhalten werden.

1.3 Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Hasliberg hat die letzte Revision der baurechtlichen Grundordnung im Oktober 2012 abgeschlossen. Die Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die Planungsinstrumente den im Kapitel 1.1 erwähnten Änderungen in den übergeordneten Bestimmungen entsprechend anzupassen.

1.4 Vorgehen

Die Anpassung des Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume durchgeführt werden.

Anpassung Baureglement	Bei der Anpassung des Baureglements geht es primär um die formelle Umsetzung der BMBV sowie die Änderungen der Bestimmungen zum Gewässerraum. Die Umsetzung der BMBV soll möglichst neutral, das heisst ohne wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber heute, durchgeführt werden. Zudem sind die von der BMBV zur Verfügung gestellten Höhenmasse und Nutzungsziffern auszuwählen. Als Grundlage für die Revision der Baureglements wird das bestehende Baureglement der Einwohnergemeinde Hasliberg verwendet.
Anpassung Legende Zonenpläne Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti	Im Rahmen der Umsetzung der BMBV werden die in den einzelnen Bauzonen festgelegten Geschossezahlen abgeschafft. Dadurch gilt es die Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig «WG2» umzubenennen in Wohn- und Gewerbezone «WG». Dies erfolgt im Rahmen einer formellen Korrektur der entsprechenden Zonenpläne (Anpassung Legende).
Zonenplan Gewässerraum	Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerraum für das gesamte Gemeindegebiet als flächig überlagernder Korridor festgelegt. Dieser wird vorliegend symmetrisch ausgeschieden.
Verfahren	Die Teilrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Dennoch soll die Vernehmlassung zusammen mit der Mitwirkung zum GBR und den Gewässerräumen durchgeführt werden.

2. Revision Baureglement

2.1 Grundlagen

Das Baureglement bildet zusammen mit den Zonenplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Das Reglement enthält die allgemeinen Bauvorschriften der Gemeinde wie baupolizeiliche Masse, Gestaltungsanforderungen oder Nutzungsbeschränkungen. Weiter führt das Baureglement die Festlegungen im Zonenplan näher aus, umschreibt die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen und regelt weitere Inhalte des Zonenplans.

Die Systematik des bestehenden Baureglements vom 26. Mai 2011 entspricht nicht der Rechtssetzungssystematik nach Musterbaureglement des Kantons Bern.

2.2 Anpassungen BMBV

Die Anpassungen des Baureglements stehen v.a. im Zusammenhang mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), welche durch die Gemeinde bis Ende 2023 in die Grundordnung zu überführen ist.

Dort wo die baupolizeilichen Begriffe und Messweisen der BMBV übernommen werden müssen, wurde darauf geachtet, dass sie möglichst einem bisherigen Begriff oder einer bisherigen Messweise entsprechen. Wo dies nicht möglich war, wurden die Auswirkungen der neuen Messweise näher untersucht.

2.3 Nummerierung der Artikel

Die Gemeinde hat beschlossen, aufgrund der anstehenden Anpassungen die Nummerierung der Artikel anzupassen. Zur Mitwirkung und zur Vorprüfung ist aufgrund dessen das Baureglement mit angepassten Artikelnummern aufgelegt, resp. eingegeben worden.

Nach der Vorprüfung hat die Gemeinde beschlossen, die Anpassung der Nummerierung rückgängig zu machen. Diejenigen Artikel (bspw. Art. 33 GBR), welche aufgrund der Teilrevision aufgehoben werden, werden nun zwar im Baureglement weiterhin geführt, der Inhalt wird gelöscht und dafür mit dem Vermerk «aufgehoben» versehen. Im Übrigen hat die Gemeinde beschlossen, damit die vorgenommenen Änderungen besser nachverfolgt werden können, diejenigen Artikel, die geändert werden, mit einem Änderungsdatum zu versehen («Fassung, Datum»). Diese Anpassung hat zur Folge, dass die Vorprüfungsberichte sich auf eine überholte Nummerierung beziehen. Damit die Stimmberechtigten sich trotzdem ordentlich über die Änderungen informieren können, wird die Gemeinde die Vorprü-

fungsberichte gekennzeichnet mit «geänderter Nummerierung» auflegen. Im Exemplar «geänderter Nummerierung» wird handschriftlich auf die neue Nummerierung hingewiesen. In den Kapiteln zu den Vorprüfungen im Erläuterungsbericht (6.3, 6.4 und 6.5) nehmen die entsprechenden Abschnitte noch Bezug auf die mittlerweile überholte Nummerierung. Die entsprechenden Kapitel sind im Erläuterungsbericht mit einem Hinweis versehen.

2.4 Wichtigste Änderungen

2.4.1 Materielle Anpassungen

Wichtigste Änderung im materiell-rechtlichen Sinne ist die Aufhebung der Geschossigkeit in der Regelbauzone. Hierbei wird mehr Flexibilität in der räumlichen Nutzung der Baukörper, welche weiterhin durch genügend baupolizeiliche Masse beschränkt werden, geschaffen. In der ZÖN oder in ZPPs gilt die Geschossigkeit weiterhin.

Ferner wird auch im Sinne einer liberaleren Praxis die Ausnutzungsziffer ersatzlos gestrichen. Man verzichtet auf die Überführung in das neue Regime nach GFZ(o).

Schliesslich - und hierin grundsätzlich untergeordnet - wird ein Artikel für die Grünzone im Baureglement erlassen. Im Zonenplan gab es bereits Grünzonen, eine entsprechende Bestimmung im Baureglement suchte man indes vergebens. Durch den Erlass einer Grünzonenbestimmung wird somit v.a. ein gesetzgeberisches Versäumnis korrigiert.

Die Vorschriften zur Dachgestaltung werden zeitgemäss bezüglich Materialisierung und Dachvorspünge bei landwirtschaftlichen Ökonomiebauten angepasst (Art. 34).

Weiter wird ein Artikel zu den Antennenanlagen, insbesondere zum Mobilfunk nach dem Kaskadenmodell aufgenommen, um Einfluss auf die Standortwahl nehmen zu können (Art. 57a).

2.4.2 BMBV Anpassungen

Fassadenhöhe traufseitig anstelle der Gebäudehöhe und Fassadenhöhe giebelseitig anstelle der Firsthöhe

Die BMBV stellt zur Festlegung eines Höhenmasses lediglich noch die Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe zur Verfügung. Bei der Fassadenhöhe ist zudem noch eine Unterscheidung in die Fassadenhöhe traufseitig resp. giebelseitig zulässig.

Die Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) kommt der Gebäudehöhe nach geltendem Baureglement am nächsten; der Unterschied in der Messweise ist rein begrifflicher Natur. Zudem wird neu nicht mehr in der Fassadenmitte gemessen, sondern an der Stelle des grössten Höhenunterschieds zwi-

schen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. In ebenen Lagen ist diese veränderte Messweise jedoch kaum von Bedeutung, in Hanglagen kommt der Hangzuschlag gemäss Art. 30 Abs. 2 GBR zum Tragen. Die bestehenden Höhenmasse können somit unverändert übernommen werden.

Anstellen der Firsthöhe wird neu die Fassadenhöhe giebelseitig eingesetzt. Die Firsthöhe nach altem Recht und die Fassadenhöhe giebelseitig nach neuem Recht dient in Hasliberg v.a. als Gestaltungsvorschrift. Diese Hasliberger Besonderheit wird auch nach der Anpassung an die BMBV beibehalten.

An- und Kleinbauten anstelle unbewohnter An- und Nebenbauten

Der bisher gebräuchliche Begriff *An- und Nebenbauten* ist nicht mehr gültig, gemäss Art. 3 und 4 BMBV gilt neu der Begriff *An- und Kleinbauten*. Neben der begrifflichen Anpassung gilt es zu beachten, dass An- und Kleinbauten immer unbewohnt sind, d.h. ausschliesslich Nebennutzflächen enthalten.

Kleinere Gebäude und vorspringende offene und vorspringende geschlossene Gebäudeteile anstelle bewohnter An- und Nebenbauten

Um auch die bisherigen bewohnten An- und Nebenbauten weiterhin privilegieren zu können, wird neu die Kategorie *kleinere Gebäude* und *vorspringende (sowohl offene als auch geschlossene) Gebäudeteile* geschaffen.

Unterirdische Bauten anstelle von «Bauten unter dem gewachsenen Boden»

Die bisher als Bauten unter dem gewachsenen Boden bezeichneten Bauten werden nach der BMBV neu unterirdische Bauten genannt (Art. 5 BMBV).

Grenzabstand von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

Die bisherige Bemessung des Grenzabstandes von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen ist nach BMBV nicht mehr zulässig. Diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen.

2.5 Zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen wurde an die neuen Gegebenheiten (Gewässerräume, BMBV, neue Bestimmungen über die Mehrwertabschöpfung) angepasst.

Allgemeine Voraussetzung der Überbauung

In diesem Kapitel wurden im normativen Teil keine Änderungen vorgenommen.

Baupolizeiliche Vorschriften	In diesem Kapitel sind diverse Änderungen erfolgt. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:
Art. 12	Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt.
Art. 13	Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt. Anstelle des Begriffs «Sockelgeschoss» wird neu der Begriff «Sockelpartie» verwendet. Abs. 2, 4, 5 und 6 wurden aufgehoben. Aus gesetzgeberischer Sicht handelt es sich hierbei zwar nicht um formelle BMBV-konforme Anpassungen. Die soeben genannten Absätze werden aber als nicht praktikabel und nicht justiziabel empfunden. Die Aufhebung ist daher geboten. Die Planbeständigkeit wird aufgrund dieser geringfügigen materiellen Anpassungen nicht tangiert.
Art. 14	Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt.
Art. 20 und 20a	Neue Regelungen des Gewässerraums und des Freihalteraums (dazu ausführlicher: Ziff. 3 hiernach)
Art. 21 bis 25 und 27 im Allgemeinen	Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt.
Art. 25 im Besonderen	In Hasliberg gehören umlaufende Balkone zur vorherrschenden Baukultur. Diese umlaufende Balkone sowie die oft in diesem Zusammenhang ebenfalls erstellten Lauben wurden nicht an die Gebäudelänge angerechnet. Sie waren aber, sofern sie mehr als 50 % der Fassadenfläche bedeckt haben, bei den Grenzabstände zu berücksichtigen. Diese Regel ist nicht mehr BMBV-konform. Da solche Balkone und Lauben nun auch für die Gebäudelänge massgebend sind, muss das Baureglement angepasst werden. Ansonsten würde aufgrund der Teilrevision BMBV eine Schlechterstellung ergehen. Dies ist weder gewollt noch im Lichte des Verdichtungsgrundsatzes mit den übergeordneten Planungsgrundsätzen zu vereinbaren. Die Schlechterstellung kann indes nur verhindert werden, wenn für solche Balkone und Lauben ein eigener Gebäudelängenbonus eingeführt wird. Art. 25 Abs. 1terGBR bildet hierfür die rechtliche Grundlage, andere Folgeanpassungen werden aufgrund dieses Bonus nötig (bspw. Art. 44 Bst. A GBR).
Art. 28	Wie bereits oben dargetan wurde die Ausnützungsziffer ersatzlos gestrichen.
Art. 29	Die Bestimmung betreffend Geschossigkeit wird neu in Art. 29 geregelt, die Geschossigkeit gilt nur noch in der ZÖN oder in ZPPs. Eine maximal zulässige Vollgeschosszahl in der Regelbauzone wird nicht mehr festgelegt.

- Art. 30 Anstelle der Gebäudehöhe gilt neu das Höhenmass der Fassadenhöhe traufseitig. Abgrabungen für einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten von bis zu 6 m (auf nur einer Fassadenseite) werden auch künftig nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird aufgrund der Anpassung der Messweise – nicht mehr mittig –, sondern am höchsten Punkt auch die Regelung des sog. Hangzuschlages angepasst. Gerade bei Gebäuden die an einem Hang liegen, der sowohl talwärts als auch seitlich abfällt, kann die Änderung in der Messweise zu einer (versteckten) Schlechterstellung führen. Mit der Einführung eine proportionalen Hangzuschlages, der maximale bis 2.0 m geltend gemacht wird, kann das Problem des doppelabfallenden Geländes sinnvoll eingedämmt werden.
- Art. 32 Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt. Im Übrigen gilt neu anstelle der Firsthöhe die Fassadenhöhe giebelseitig. Die Bestimmung dient v.a. als Gestaltungsvorschrift. Hiermit wird die kommunale Besonderheit des Haslis in Bezug auf die Gebäudeproportionen rechtlich gesichert. Die neue Gestaltungsvorschrift orientiert sich an der altrechtlichen sichtbaren Giebelhöhe.
- Art. 33 Wurde ersatzlos gestrichen.
- Art. 33 und 35 Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt und die altrechtlichen Vordachregelungen wurden vereinfacht und nehmen neu Bezug auf den BMBV-konformen Begriff des Dachvorsprunges. Art. 31 Abs. 2 bezieht sich neu auch nicht mehr auf die Trauflänge, sondern auf die Gebäudelänge des obersten Geschosses, aufgrund dessen muss auch das Mass von 1/3 auf 1/2 angepasst werden.
- Art. 39 Die Wohn- und Gewerbezone (2-geschossig) «WG2» wird in Wohn- und Gewerbezone «WG» umbenannt (vgl. Kap. 3 hiernach)
- Art. 40 Die Bestimmung betreffend Attikageschoss in der Hotelzone ist BMBV-konform angepasst worden. Obwohl zwar die baurechtliche Grundordnung nun in der Regelbauzone die Geschossigkeit an sich nicht mehr kennt, wird diese in der Hotelzone für die Zulässigkeit des Attikageschosses beibehalten.
- Art. 43a Neue Regelung für die Grünzone (vgl. Kap. 2.3.1 hiervor).
- Art. 44 und 45 Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt. Insbesondere wurde die Tabelle «baupolizeiliche Masse» entsprechend überarbeitet.
- Art. 46 Die bisherige detaillierte Regelung mit unterschiedlichen baupolizeilichen Massen wurde vereinfacht. Neu gilt allgemein die Masse der LWZ nach Art. 44.
- Anhang A Definitionen und Messweisen Der Anhang A ist vollständig an die neuen Bestimmungen angepasst worden.

- Anhang C Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt. In den ZPP- sowie in den ZÖN-Bestimmungen wurde soweit möglich die Geschossigkeit aufgehoben. Nur sofern der Wille des Soveräns raumplanerisch und rechtlich nicht sinnvoll in ein Regime ohne Geschossigkeit überführt werden konnte, ist vereinzelt die Geschossigkeit bei den Gestaltungsgrundsätzen, bzw. den weiteren Bestimmungen beibehalten worden (bspw. ZPP 3 «Sektor B»).
- Anhang E Anstelle eines detaillierten Verzeichnisses div. Erlasse wird neu nur noch auf die jeweiligen systematischen Sammlungen hingewiesen.
- Anhang F Die nicht mehr BMBV-konformen Begriffe wurden ersetzt.

2.6 Antennenanlagen

Mit dem neuen Art. 57a Baureglement wird für die Festlegung von Antennenstandorten das Kaskadenmodell aufgenommen. Da Hasliberg keine Arbeitszonen kennt, sollen Antennen in erster Linie an bezüglich nichtionisierender Strahlenbelastung sowie dem Orts- und Landschaftsbild unbedenklichen Standorten in der Landwirtschaftszone oder am Waldrand mit gebührendem Abstand zu bewohnten Gebäuden erstellt werden. Im Ortsbildschutzgebiet und im Umkreis von 100 m davon, dem Landschaftschongebiet, der Lagerschutzzone, der Geländekammer sowie bei Bau- und Denkmälern sind Antennenanlagen nicht zugelassen.






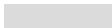

3. Änderung Legende Zonenpläne Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti

3.1 Ausgangslage

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung machte im Rahmen der Vorprüfung darauf aufmerksam, dass es mit der Abschaffung der Geschosszahlen im Baureglement auch den Namen der Wohn- und Gewerbezone (2-geschossig) «WG2» anzupassen gilt. Daher wird die Zone sowohl im Baureglement als auch in den entsprechenden Zonenplänen in Wohn- und Gewerbezone «WG» umbenannt.

3.2 Anpassung Legende Zonenpläne

Der rechtskräftige Name der Wohn- und Gewerbezone Wohn- und Gewerbezone (2-geschossig) «WG2» wird in den Legenden der Zonenpläne Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti angepasst und lautet neu Wohn- und Gewerbezone «WG». Da es sich hierbei nur um eine Anpassung der jeweiligen Legenden handelt, liegt keine materielle Änderung der Zonenpläne vor. Durch die formelle Anpassung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planungsinstrumente.

Legende	
Inhalte:	Bauzonen:
	DS Dorfschutzzone
 WG 2 Wohn- und Gewerbezone (2-geschossig)	WG Wohn- und Gewerbezone
	H Hotelzone
	ZöN Zone für öffentliche Nutzungen
	ZöN Zone für öffentliche Nutzungen S: Skipisten, Loipen
	ZSF Zone für Sport und Freizeitanlagen
	Gr Grünzone






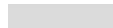

Legende	
Inhalte:	Bauzonen:
	DS Dorfschutzzone
 WG Wohn- und Gewerbezone	WG Wohn- und Gewerbezone
	H Hotelzone
	ZöN Zone für öffentliche Nutzungen
	ZöN Zone für öffentliche Nutzungen S: Skipisten, Loipen
	ZSF Zone für Sport und Freizeitanlagen
	Gr Grünzone

Abb. 1 Auszug aus der Zonenplanänderung; links: alter Zustand; rechts: neuer Zustand.

4. Gewässerraum

4.1 Gewässernetz Hasliberg

Hasliberg verfügt über ein grosses Gemeindegebiet mit zahlreichen Fliessgewässern, wovon die meisten im Sömmerungsgebiet entspringen. Zu den grössten Gewässern zählen die Hoflüölouwenen, der Alpbach, der Milibach sowie die Rytilouwenen, welche alle Richtung Meiringen fliessen und schlussendlich in die Aare münden.

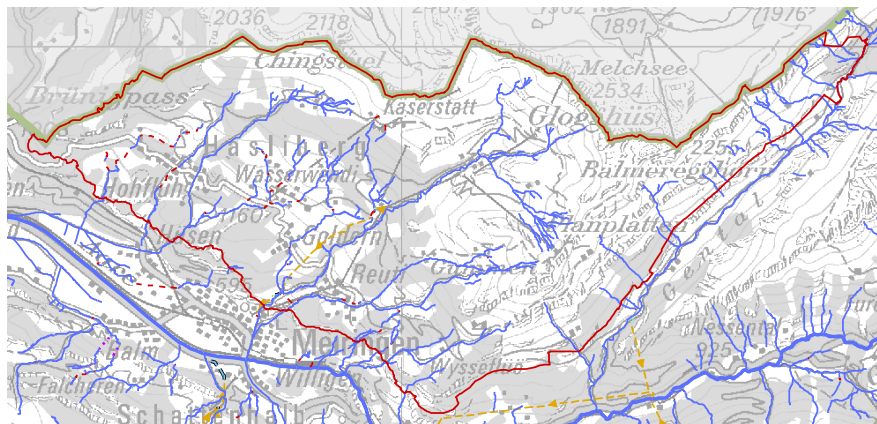


Abb. 2 Planausschnitt «Gewässernetz Hasliberg» gemäss Geoportal Kanton Bern.

4.2 Bedeutung des Gewässerraums

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer im Bereich der Siedlung. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum gewährleistet ausserdem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.

Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen, da der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden soll. Die Nutzung und die Ausnahmen sind in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) geregelt. Bereits heute ist der Raumbedarf der Fliessgewässer innerhalb der Gemeinde Hasliberg weitgehend sichergestellt. Sämtliche Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen haben gegenüber Fliessgewässern einen definierten Bauabstand einzuhalten.

4.3 Ermittlung des Gewässerraums

Berechnung Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie die Arbeitshilfen «Gewässerraum» und «dicht überbaut» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie) des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzziele nach Art. 41a und b GSchV ermittelt.

Bei kleinen Gewässern beträgt der Gewässerraum je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite mindestens 11.0 m.

Bei eingedolten Fliessgewässern im Bereich der Bauzone handelt es sich in der Regel um kleine Zuflüsse mit einer nGSB von weniger als 2 Metern. Daher kann von einem minimalen Gewässerraum von 11 Metern ausgegangen werden.

Erhöhung der Gewässerraumbreite Abhängig von der spezifischen Situation kann die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen erhöht, in anderen Fällen verringert werden. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, anstehende Revitalisierungsplanungen, besondere Schutzvorschriften etc. Erhöhungen des Gewässerraums aufgrund von übergeordneten Interessen wurden geprüft und teilweise vorgenommen (vgl. Kap. 4.5).

dicht überbautes Gebiet In den als «dicht überbaut» festgelegten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. Kap. 4.6).

Verzicht Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) entgegenstehen. Im Fall Hasliberg gilt dies für:

- eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone
- Gewässer im Wald oder im Sömmerungsgebiet
- künstlich angelegte Gewässer
- sehr kleine Fliessgewässer
- stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und in den erwähnten Fällen teilweise auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (vgl. Kap. 4.7).

Spezialfall	Die «Hoflüölouwenen» stellt betreffend Gewässerraumfestlegung ein Sonderfall dar. Diesbezüglich wurde das Gespräch mit den kantonalen Fachstellen gesucht, wonach der Gewässerraum abweichend von der herkömmlichen Methode festgelegt wurde (vgl. Kap. 4.8).
Abstimmung mit Nachbargemeinden	Die festzulegenden Gewässerraumbreiten gilt es, sofern möglich, mit den Nachbargemeinden abzustimmen, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird diesem Aspekt Rechnung getragen, wonach die auszuscheidenden Gewässerräume mit der Gemeinde Meiringen koordiniert wurden.

4.4 Bereinigung Gewässernetz / Gewässeraufnahmen

Abgleich AV-Daten / kant. Gewässernetz	Da die Ausscheidung des Gewässerraums lagegenau zu erfolgen hat, ist der Gewässerraum auf Basis der amtlichen Vermessungsdaten (AV-Daten) festzulegen. Wo sich gezeigt hat, dass diese (gegenüber dem Datensatz «Gewässernetz Kanton Bern») Lücken aufweisen, wurden die in den AV-Daten fehlenden Gewässer im Rahmen von Feldbegehungen überprüft. Fliessgewässer im Sömmerungsgebiet oder Gerinne, welche sich gänzlich im Wald befinden, wurden nicht überprüft (vgl. Art 41a Abs. 5 lit. a).
--	--

Dabei hat sich gezeigt, dass sämtliche in den AV-Daten nicht vorhandenen Gewässer entweder nicht auffindbar sind, unterirdisch verlaufen, künstlich angelegt wurden oder lediglich über ein sehr kleines Gerinne verfügen. Bei den unter Kapitel 3.7.2 aufgeführten Gewässern wurde demnach auf eine Gewässerraumauscheidung nach Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet.

4.5 Erhöhung Gewässerraum

Nach Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV gilt es die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens notwendig zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser,
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums,
- gewässerbezogener Schutzziele,
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz der Ufervegetation),
- einer Gewässernutzung.

Im Weiteren sind die Uferbereiche nach NHG gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV in den Gewässerraum zu integrieren.

4.5.1 Erhöhungen aus wasserbaulichen Gründen

Die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorgenommenen Gewässerraumerhöhungen aus wasserbaulichen Gründen sind insbesondere auf die Rückmeldung des OIK I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zurückzuführen. Dies betrifft die folgenden Fliessgewässer:

- Milibach: Der Gewässerraum wurde um die Parzelle Nr. 2641 erhöht, so dass der bestehende Geschiebesammler inklusive der entsprechenden Schutzbauten vollumfänglich innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.
- Rytילוуenen: Der Gewässerraum der Rytילוуenen wurde in den Gebieten «Weidhubel» und «Gummen» anhand der entsprechend umgesetzten Schutzbauwerken erhöht. Dadurch kommen sämtliche Schutzbauwerke innerhalb des Gewässerraums zu liegen.
- Alpbach: Der Gewässerraumkorridor des Alpbach wurde oberhalb der Kantonsstrasse dahingehend erhöht, dass sämtliche Schutzbauwerke (Sperrren) innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
- Schlüöchtbach: Der Schlüöchtbach weist stellenweise Verbauungen bzw. Sperrren auf. Der Breite des Gewässerraums wurde dahingehend erhöht, als dass sämtliche Schutzbauwerke innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
- Milibächli: Am Milibächli wurde eine Gewässerraumerhöhung anhand des bestehenden Hochwasserschutzprojekts vorgenommen. Sämtliche Schutzbauwerke kommen zuzüglich eines 5 m breiten Pufferstreifens innerhalb des Gewässerraums zu liegen.

4.5.2 Erhöhungen aufgrund bestehender Ufervegetation

Nach Rückmeldung der ANF im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gilt es den Gewässerraum um die bestehende Ufervegetation zuzüglich eines 3 m breiten Pufferstreifens zu erhöhen. Dies betrifft die folgenden Gewässerabschnitte, für welche eine Erhöhung vorgenommen wurde:

- Milibach: Bereich Parz. Nrn. 565 und 201
- Alpbach: Bereich Prz. Nrn. 76, 773, 274, 1259 und 1077
- Soodbächli: Bereich Parz. Nrn. 496 und 1245
- Milibächli / Sagenbächli: Bereich Parz. Nrn. 153, 836, 744 und 802
- Schlüöchtbächli: Bereich Parz. Nrn. 748
- Rytילוуenen: Bereich Parz. Nrn. 269 und 594
- Wyssenflüöbächli: Bereich Parz. Nrn. 469, 1297 und 938
- Lischengraben: Bereich Parz. Nrn. 155, 1306 und 2682

Weitere Gewässerraumerhöhungen aufgrund bestehender Ufervegetation entlang von Gewässern wurden geprüft. Da jedoch die meisten Fließgewässer innerhalb des Waldes zu liegen kommen oder der festgelegte Gewässerraum diese bereits (zuzüglich eines 3.0 m breiten Pufferstreifens) umfasst, wurden keine weiteren Erhöhungen vorgenommen.

4.5.3 Erhöhungen aufgrund von ökologischen Aufwertungsmassnahmen

Im Gebiet «Briinigstein» wird aktuell eine ökologische Aufwertungsmassnahme umgesetzt. Mit der Teilausdolung von ca. 30 m Bachlauf, einem neuen Teich und der Förderung der bestehenden Feuchtwiese sollen der Bach und das Umland optimal ökologisch aufgewertet werden. Um das Projekt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zu berücksichtigen, wurde Rücksprache mit der Alpen Energie Meiringen sowie der Flotron AG gehalten. Der Gewässerraum wurde dabei anhand des neuen bzw. verlängerten Gewässerverlaufs sowie unter Berücksichtigung des neugeschaffenen Teichs festgelegt.

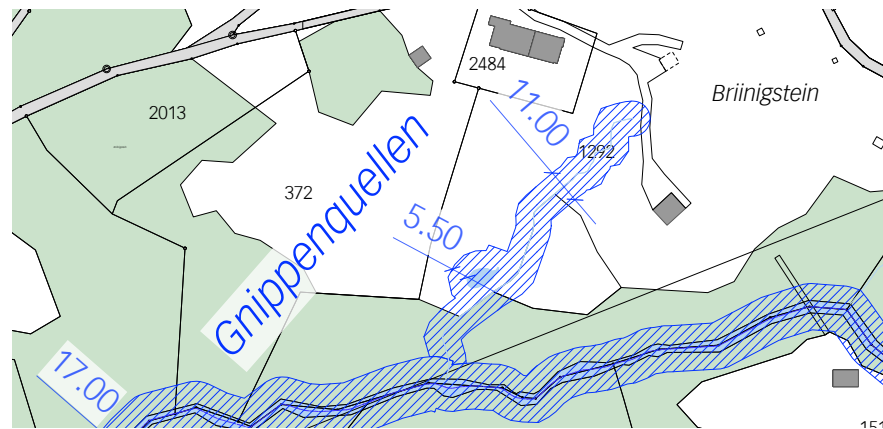


Abb. 3 Gewässerraumfestlegung im Gebiet «Briinigstein» unter Berücksichtigung des neuen Gewässerverlaufs sowie des neugeschaffenen Teichs

4.6 Bestimmung «dicht überbauter» Gebiete

Zur Beurteilung ob ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann, wurde die Arbeitshilfe «dicht überbaut» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 30. Oktober 2017 beigezogen.

Vorliegend wurde lediglich ein Gewässerraumabschnitt des Dorfbächlis im Ortsteil Hohfluh als «dicht überbaut» ausgeschieden. Die Festlegung stützt sich auf die folgenden Beurteilungskriterien (gem. Ablaufschema dicht überbaut), welche im vorliegenden Fall erfüllt sind:

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage;
- Der Standort ist Teil der Dorfzone mit hoher Ausnützung;
- die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;
- der Standort tangiert keine bedeutenden siedlungsinternen Grün-/Freiräume.



Abb. 4 Gewässerraumfestlegung im Ortsteil Hohfluh als «dicht überbaut» (rot schraffiert); Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

keine abschliessende Festlegung

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Festlegung der als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiete nicht von abschliessendem Charakter ist. Nach Art. 5b Abs. 3 WBG können weitere Gebiete als «dicht überbaut» festgelegt werden, ohne dass dadurch automatisch eine Anpassung des Zonenplans notwendig wird. Die entsprechende Beurteilung erfolgt im Einzelfall (vgl. Kap. 4.7).

4.7 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

Verzicht nach GSchV

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde geprüft, ob bei gewissen Gewässern auf eine Gewässerraumfestlegung nach Bundesgesetz verzichtet werden kann. In Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV ist festgehalten, dass auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;

- künstlich angelegt;
- sehr klein ist, oder;
- eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat (stehende Gewässer).

Nach GSchV ist ein Verzicht jedoch nur zulässig, wenn keine überwiegen- den Interessen (Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Vernetzung etc.) entgegenstehen.

4.7.1 Grundsätzliche Handhabung

Fliessgewässer im Wald

Für Fliessgewässer im Wald wird nur auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, sofern das entsprechende Gewässer vollständig im Wald zu liegen kommt. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald ändert sich rechtlich und tatsächlich nichts. Demgegenüber kann die Leserlichkeit des Plans verbessert und der einzuhaltende Bauabstand durchgehend fest- gelegt werden. Andernfalls müssten sämtliche Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern dem Tiefbauamt vorgelegt werden.

Fliessgewässer im Sömmerungsgebiet

Für Fliessgewässer im Bereich des Sömmerungsgebiets wurde in der Re- gel auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Bauvorhaben sind in der Regel ohnehin nur mit einer Ausnahmegewilligung möglich (da kaum Bau- zonen im Sömmerungsgebiet vorhanden sind) und für die landwirtschaftli- che Nutzung besondere Bestimmungen gelten. Nach Rückmeldung des OIK I im Rahmen der Vorprüfung, wurde hingegen gefordert in den folgenden Gebieten dennoch ein Gewässerraum festzulegen:

- Käserstatt: Im Gebiet Käserstatt soll der Gewässerraum festgelegt werden, da diverse Bauten und Anlagen in unmittelbarer Nähe von Fliessgewässern zu liegen kommen. Durch die Gewässerraumfestlegung wird für künftige Bauvorhaben der einzuhaltende Gewässerabstand be- stimmt. Für die entsprechenden «Fliessgewässer» im Bereich der Berg- station wurde hingegen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Im Rahmen einer Begehung wurde festgehalten, dass kein effektives Gewässer vorhanden ist (vgl. Kap. 6.3.2, Vorbehalt 2.2a). Nach Rück- sprache mit der Schwellenkorporation sowie Ortskundigen befand sich im entsprechenden Gebiet ursprünglich ein Feuchtgebiet. Ein effektives Fliessgewässer war jedoch nie vorhanden.
- Vordere Stafel: Am Vordere Stafel befinden sich diverse Alpegebäude nahe der Hoflüölouwenen sowie entlang kleinerer Seitengewässer. Zur Bestimmung des einzuhaltenden Gewässerabstands für potentielle Bau- vorhaben, gilt es den Gewässerraum festzulegen.
- Gummen: Die Murgangnetze an der Rytilouwenen erfüllen eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz am Hasliberg. Im Bereich dieser Murgangnetzte wurde daher aus wasserbaulichen Gründen ein Gewäs- serraum festgelegt.

eingedolte Fliessgewässer

Für eingedolte Fliessgewässer im Bereich der Bauzonen wurde stets ein Gewässerraum festgelegt. Ebenfalls bei kürzeren eingedolten Abschnitten in der Landwirtschaftszone. Hingegen wurde für Dolungen ausserhalb der Bauzone, welche nicht im Bereich eines potentiellen Gefahrengebiets (mittlere oder erhebliche Gefährdung) zu liegen kommen und sich auch nicht im Bereich bestehender Bauten und Anlagen befinden, grundsätzlich kein Gewässerraum ausgeschieden. Dies ist damit zu begründen, dass die Lage der Dolungen meist unbekannt ist und dazu aufwändige Gewässeraufnahmen erforderlich wären.

Die Gewässerraumausscheidung über eingedolten Fliessgewässern hat nach Art. 41c GSchV keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungseinschränkungen.

künstliche Gewässer

Für Fliessgewässer, welche rein künstlicher Natur sind, kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In den Geltungsbereich des Gewässerschutzgesetzes fallen nach Art. 2 GSchG nur richtige «Gewässer». Hingegen gilt es zu berücksichtigen, dass der Gewässerbegriff auch künstliche Gewässer miteinschliesst.

sehr kleine Fliessgewässer

Nach Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- das Gewässer ist in der Landeskarte 1:25'000 nicht bezeichnet;
- das Gewässer ist im Übersichtsplan 1:5'000 nicht bezeichnet (kantona-les Gewässernetz);
- das Gewässer ist im Grundbuch nicht eingetragen;
- das Gewässer liegt ausserhalb eines Schutzgebietes (Art. 41a Abs. 1 GSchV);
- das Gewässer weist keine Ufervegetation auf;
- die Breite der Gerinnesohle ist kleiner als 25 cm breit.

Im Weiteren kann unter Vorbehalt der hiervor aufgeführten Kriterien auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn:

- Das Gerinne keine Sohle ausgebildet hat,
- Das Gerinne nur sehr selten Wasser führt,
- Die Breite der Gerinnesohle weniger als 25 cm breit ist
- stehende Gewässer kleiner als 0.5 ha sind.

Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha

Für stehende Gewässer, welche eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha aufweisen, wurde in der Regel auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Eine Ausnahme bildet der kleine Weiher am Goldernbächli. Auf Antrag der ANF wurde das Stehgewässer in den Gewässerraum des Goldernbächli integriert (5.5 m ab mittlerer jährlicher Hochwasserlinie).

4.7.2 Interessenabwägung zum Verzicht

Die im Rahmen von Feldbegehungen überprüften Gerinne sind in der nachfolgenden Tabelle mit entsprechenden Erläuterungen ersichtlich. Die rechtliche Begründung für den Verzicht einer Gewässerraumfestlegung ist in der Spalte «Verzicht» ersichtlich, wobei auf den entsprechenden Buchstaben des Art. 41a Abs. 5 GSchV verwiesen wird (vgl. auch Kap. 6.3.2 «Vorbehalt 2.1»).

Gewässer	Abschnitt	Erläuterung	Verzicht
Gräbli «Saassrain»	Saassrain / Grüöbli; Parz. Nr. 29 - 2215	Das Gräbli im Bereich Saassrain / Grüöbli ist mehrheitlich eingedolt und wird lediglich kurze Abschnitte, nördlich sowie südlich der Haltistrasse, oberirdisch geführt. Die Gerinnesohle weist eine Breite von unter 30 cm auf. Wasser ist lediglich bei sehr starkem Niederschlag auszumachen.	b) / d)
Gräbli «An der Matten»	An der Matten; Parz. Nr. 2563 - 2375	Wie die Begehung gezeigt hat, ist im Bereich «An der Matten» kein eigentliches Fliessgewässer vorhanden. Dieses ist lediglich als Mulde erahnbar, führt kein Wasser und verfügt auch über keinerlei Ufervegetation (vgl. Abb. 3).	-
Gräbli «Breitmoos»	Breitmoos; Parz. Nr. 306	Im Bereich Breitmoos, nordwestlich des Waldes, ist kein Gerinne auffindbar.	-
Gräbli «Stapf»	Stapf / Roossi; Parz. Nr. 499 - 937	Das Gräbli «Stapf», welches gemäss Datensatz «Gewässernetz Kanton Bern» vom Wald im Bereich Roossi (Parz. Nr. 499) Richtung Meiringen fliesst, konnte im Rahmen der Begehung nicht ausgemacht werden. Lediglich eine trockene, in der Wiese verlaufende Mulde, deutet auf ein bei Starkniederschlag wasserführendes Gerinne hin (vgl. Abb. 3).	-
Gräbli «Bidemli»	Tanzboden; Parz. Nr. 221	Das Gräbli «Bidemli», welches zusammen mit dem Nessligengraben in den Brachbach mündet, verläuft entgegen der kantonalen Gewässernetzkarte lediglich bis zum Waldrand (Parzellengrenze Parz. Nr. 1301 / 221).	-
Soodbächli	Sood; Parz. Nr. 1211 - 1242	Das Soodbächli weist oberhalb der Bidmistrasse (Reservoir) kein ersichtliches Gerinne auf. Da sich das «Gewässer» ohnehin im Wald befindet, erübrigt sich eine Gewässerraumfestlegung.	a)
Gräbli «Underflieli»	Underflieli; Parz. Nr. 1397	Das mehrheitlich im Wald verlaufende Gräbli ist kaum als solches erkennbar, führt kein Wasser und verfügt über keinerlei Ufervegetation. Gemäss Gefahrenkarte kommt es lediglich im gelben Gefahrengebiet zu liegen (vgl. Abb. 5).	a) / d)
Gräbli «Balmi»	Balmi; Parz. Nr. 108 - 1791	Im Bereich «Balmi» ist weder ein Gewässer noch eine Ufervegetation erkennbar. Lediglich das Gefahrengebiet im Bereich der Parz. Nr. 1792 lässt darauf schliessen, dass bei Starkniederschlag vermutlich Wasser den Hang hinunterläuft (vgl. Abb. 6).	d)
Gräbli «Gmeis»	Gmeis; Parz. Nr. 335	Das Gräbli «Gmeis» ist lediglich als kleine Rinne ausgebildet, welche nur wenige cm. misst. Des Weiteren ist weder eine Ufervegetation noch eine Hochwassergefährdung erkennbar (vgl. Abb. 7).	d)

Gewässer	Abschnitt	Erläuterung	Verzicht
Fruttibächli	Obers Fruttli; Parz. Nr. 2349 - 1491	Das Fruttibächli ist im Bereich «Obers Fruttli» kaum als Gerinne wahrnehmbar. Dieses führt kein Wasser, hat keine Ufervegetation und kommt ausserhalb des Gefahrengebiets zu liegen (vgl. Abb. 8).	d)
Lischengräßli	Altefärriich; Parz. Nr. 2155	Das Lischengräßli ist im Bereich der Lischenweg lediglich als kleine, trockene Mulde ausgebildet. Weder Ufervegetation noch eine Gefährdung durch Hochwasser sind ersichtlich (vgl. Abb. 9).	d)
Gräßli «Färegenacher»	Färegenacher; Parz. Nr. 740 - 591	Das Gräßli «Färegenacher» ist teilweise als kleine Mulde in der Wiese erkennbar. Die Sohle ist trocken und misst nur wenige cm. Betreffend Hochwasser liegt keine Gefährdung vor (vgl. Abb. 10).	d)
Gräßli «Halti»	Uf der Flüö Parz. Nr. 765; Halti Parz. Nr. 773	Das Gräßli «Halti» stellt eine ca. 10 cm breite Furche im Gelände dar. Eine Sohlenbildung lässt sich nicht erkennen. Das Gräßli liegt teilweise im geringen Gefahrengebiet, welches sich jedoch nicht auf das effektive Gerinne bezieht.	d)
Gräßli «Obenbiel West»	Obenbiel; Parz. Nr. 215 - 546	Das Gräßli «Obenbiel West» ist nur stellenweise als maximal 20 cm breite Furche erkennbar. Weder fließendes Wasser noch eine Sohlenbildung oder eine Ufervegetation lassen auf ein Gewässer schliessen. Zudem kommt das Gräßli ausserhalb jeglicher Gefährdung durch Hochwasser zu liegen.	d)



Abb. 5 Gräßli «An der Matten»



Abb. 6 Gräßli «Stapf»



Abb. 7 Gräßli «Underflieli»



Abb. 8 Gräßli «Balmi»



Abb. 9 Gräbli «Gmeis»



Abb. 10 Fruttibächli



Abb. 11 Lischengräbli



Abb. 12 Gräbli «Färegenacher»

4.7.3 Konsequenzen

Wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, kommt Art. 20 Abs. 7. GBR zum Tragen:

«Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist (Art. 39 WBV)».

4.8 Spezialfall Hoflüölouwenen

4.8.1 Ausgangslage

Wie die Messungen auf Basis der AV-Daten sowie des Luftbildes gezeigt haben, beträgt die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) der Hoflüölouwenen im Bereich der stark verbauten Abschnitte durchschnittlich 6 m. Mit der vorliegenden «nicht vorhandenen Breitenvariabilität», errechnet sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 12 m bzw. eine Gewässerraumbreite von 37 m, was zu einem unverhältnismässig grossen Nutzungseinschränkungen führt.

4.8.2 Sonderfall

Die Hoflüölouwenen führt sehr oft überhaupt kein Wasser, kann aber bei extremen Ereignissen sehr viel Wasser und Schlamm bringen. Sie ist deshalb zum Schutz des Siedlungsgebiets bereits sehr früh in ein gemauertes Bachbett gelegt worden, das auf solche Ereignisse ausgelegt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hoflüölouwenen nicht nur massiv verbaut, sondern auch stark verbreitert wurde. In der Regel werden verbaute Gewässer jedoch eingeengt, was über den Breitenvariabilitätsfaktor x2 bei der Gewässerraumberechnung berücksichtigt wird. Bei der Hoflüölouwenen ist jedoch genau das Gegenteil der Fall. Würde vorliegend die herkömmliche Gewässerraumberechnung zum Tragen kommen, wäre nicht nur eine erhöhte effektiven Gerinnesohlenbreite von abschnittsweise ca. 5.0 – 7.0 m (für ein künstlich verbreitertes Fliessgewässer), sondern auch der Breitenvariabilitätsfaktor x2 (fehlende Breitenvariabilität; für ein Gewässer, welches gar nicht natürlich sein soll) beizuziehen. Die Hoflüölouwenen stellt somit ein Sonderfall dar, welcher in der Gewässerschutzverordnung nicht berücksichtigt wird.

4.8.3 Gewässerraumfestlegung Hoflüölouwenen

Begehung
Hoflüölouwenen

Der hiervor dargelegte Sachverhalt wurde im Rahmen einer Begehung bzw. Besprechung mit den kantonalen Fachstellen diskutiert. Dabei waren folgende Personen anwesend:

- Isabelle Menétrey, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Damian Stoffel, Tiefbauamt – Oberingenieurskreis I (OIK I)
- Karin Gafner, LANAT – Fischereiinspektorat (FI)
- Patrick Heer, LANAT – Abteilung Naturförderung (ANF)
- Arnold Schild, Gemeindepräsident Hasliberg
- Hanspeter Graf, Bauinspektor Hasliberg
- Heinz von Weissenfluh, Präsident Schwellenkorporation Hasliberg
- Kevin von Wartburg, ecoptima ag (Ortsplaner)

Ergebnis der
Begehung

Im Rahmend der Besprechung konnte eine Lösung gefunden werden, welche allen Interessen Rechnung trägt. Es wurde Festgehalten, dass es den Gewässerraum der Hoflüölouwenen im Bereich der starken Verbauung mit einer Breite von 8.0 m ab äusserer Böschungsoberkante festzulegen gilt.

In den nicht verbauten Abschnitten erfolgt die Gewässerraumfestlegung gemäss herkömmlicher Berechnung und wird symmetrisch ausgeschieden (vgl. Aktennotiz 15. Dezember 2020 im Anhang des vorliegenden Berichts).

4.9 Freihalteraum

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Milibach / Alpbach vom August 2005 wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeablagerungsplatz geschaffen und das Gewässer einhergehend mit Schutzdämmen ausgestattet. Diese Flächen ragen weit über den nach GSchV auszuscheidenden Gewässerraum hinaus. Es besteht nach Rückmeldung des Oberingenieurskreises jedoch ein überwiegendes wasserbauliches Interesse, dass dieser Bereich vor baulichen Veränderungen geschützt wird, damit er langfristig seine Funktion erfüllen kann. Dabei gilt es auch das im entsprechenden Hochwasserschutzprojekt bezeichnete «Überschwemmungsgebiet» zu berücksichtigen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird ein «Freihalteraum» festgelegt, welcher ein Bauverbot für ober- und unterirdische Bauten darstellt, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung jedoch nicht einschränkt (keine Nutzungseinschränkungen durch Düngeverbot etc.).

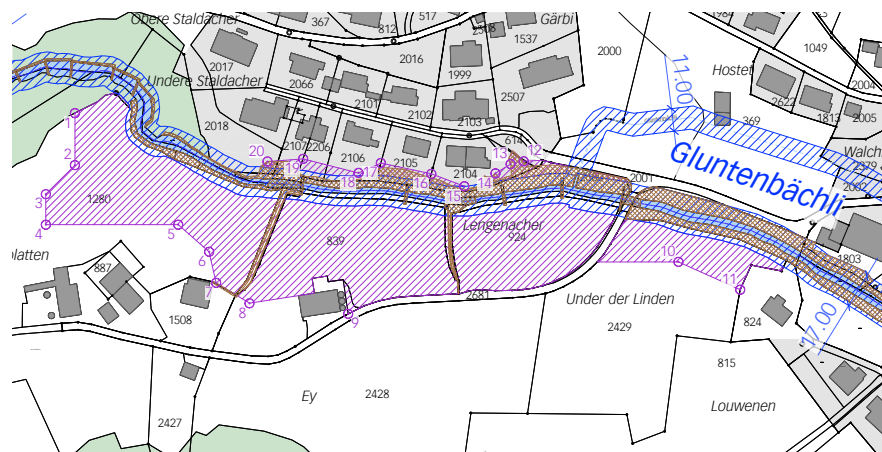


Abb. 13 Festlegung eines «Freihalteraum» (violett schraffiert) auf Grundlage des realisierten Hochwasserschutzprojekts «Geschiebedotierstrecke Lengenacher».

4.10 Festlegung im Zonenplan

Der ermittelte Gewässerraum wird im neugeschaffenen Zonenplan Gewässerraum ausgeschieden und dadurch grundeigentümergebunden festgelegt. Abweichungen von den ermittelten Gewässerraumbreiten sind nur unter bestimmten Bedingungen (Standortgebundenheit von Anlagen) oder in den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten möglich.

Inhalte	<p>Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor; rot schraffiert)– Gewässerraum (Korridor; blau schraffiert)– Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkung (gelb hinterlegter Gewässerraum)– Freihalteraum (violett schraffiert)
Hinweise	<p>Hinweisend werden die offenen und eingedolten Gewässer gemäss den amtlichen Vermessungsdaten, die offenen und eingedolten Gewässer gemäss Gewässernetz GNBE (ergänzend), die projektierten Gewässerverläufe (gem. Hochwasserschutzprojekte) die unterirdischen Druckleitungen, die Gewässerachsen der Fliessgewässer, die generalisierten Bauzonen, die Ufervegetation, die Uferverbauungen (Schutzbauwerke, Sperren Geschiebesammler, Dämme etc.) die kantonalen Naturschutzgebiete, die Gemeindegrenze sowie der Wald dargestellt. Ebenfalls hinweisend dargestellt werden die Grundwasserschutzzonen (S1 - S3).</p>
Symmetrische Festlegung	<p>Im Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Hasliberg wird der Gewässerraum mittig auf die Gewässerachse gelegt. So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände. Grundsätzlich wäre auch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums möglich. Da dies jedoch einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bau- und Bewirtschaftungsabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände führt, wird auf diese Möglichkeit verzichtet.</p>
Festlegung als Korridor	<p>Der Gewässerraum wird im gesamten Gemeindegebiet als flächig überlagernder Korridor festgelegt.</p>

4.11 Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen

4.11.1 Rechtsgrundlagen

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann die Behörde Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erteilen, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Zudem gilt es sicherzustellen, dass keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Das Verfahren sowie die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmegewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» vom 21. November 2019 festgehalten.

4.11.2 Beurteilungskriterien

Der Kanton Bern hat die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV im oben genannten Merkblatt ausformuliert. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Ausnahmegewilligung in Aussicht stellen zu können:

- K1: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3.0 m breit.
- K2: Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung die ins Gewässer oder in die Böschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.
- K3: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsparzelle hinaus.
- K4: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.
- K5: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen.
- K6: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und breiter als der Uferbereich.

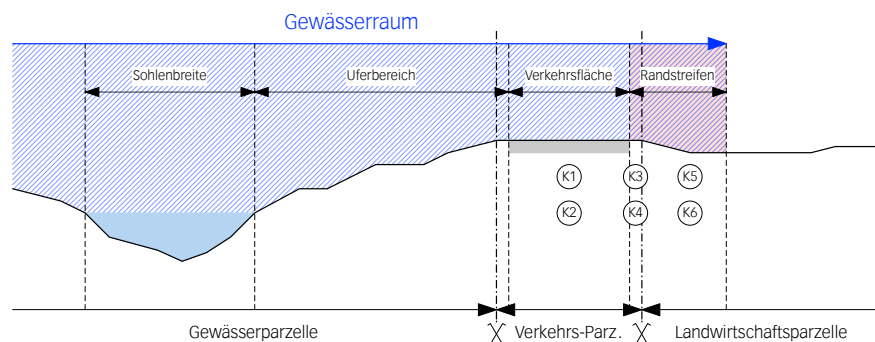


Abb. 14 Skizze zu den Begriffsdefinitionen und Abmessungen der Beurteilungskriterien K1 - K6

4.11.3 Vorgehen

Gemäss Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» können die Gesuche für eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen auf zwei Arten erarbeitet werden:

Variante 1	im Nutzungsplanverfahren Die Beurteilung wird gemeindeweise im Rahmen der Nutzungsplanung parallel zur Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt (erfordert kantonale Vorprüfung).
Variante 2	individuelle Ausnahmegewilligung In Gemeinden, welche die Gewässerraumfestlegung bereits abgeschlossen haben, bei welchen die entsprechende Planung bereits weit fortgeschritten ist (nach kant. Vorprüfung) oder welche diese Zusatzabklärungen für die Ausnahmegewilligungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV nicht durchführen wollen, können die Bewirtschafter für ihre Parzellen eine individuelle Ausnahmegewilligung beantragen.
gemeindeweise Prüfung	In der Gemeinde Hasliberg erfolgt die Gesuchsprüfung gemäss Variante 1 (im Nutzungsplanverfahren). Die Beurteilung der Gesuche erfolgt demnach gemeindeweise. Aufgrund des grossen Gemeindegebiets sind einzelne nachgelagerte «individuelle Ausnahmegewilligungen» nicht gänzlich auszuschliessen. Eine allfällige Prüfung würde demnach Fallweise erfolgen.

4.11.4 Prüfung einer Ausnahmegewilligung

Wie hiervor bereits erwähnt, hat sich die Gemeinde Hasliberg für eine gemeindeweise Prüfung der Ausnahmegewilligungen (gemäss Variante 1 «im Nutzungsplanverfahren») entschieden. Dazu wurden in einem ersten Schritt sämtliche Gewässerräume mit den Strassenflächen gemäss den amtlichen Vermessungsdaten verschnitten, um zu erkennen, wo die Prüfung einer Ausnahmegewilligung überhaupt in Frage kommt. Dabei gilt es zu beachten, dass nur für diejenigen «Randstreifen» ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, welche landseitig einer mind. 3.0 m breiten Strasse mit Tragschicht zu liegen kommen. Für diejenigen Flächen, welche diese Grundsatzkriterien nicht erfüllen, wurde folglich auch kein Gesuch ausgearbeitet.

Für die folgenden Gebiete bzw. Parzellen wurde geprüft, ob eine Ausnahmegewilligung in Betracht gezogen werden kann:

- Gebiet «Moosbrücke»; Parz. Nrn. 2296 und 774 (vgl. Kap. 4.11.5)
- Gebiet «Lischengraben»; Parz. Nrn. 1494 und 2648 (vgl. Kap. 4.11.6)
- Gebiet «Bachegg»; Parz. Nr. 469 (vgl. Kap. 4.11.7)

4.11.5 Prüfung Gebiet «Moosbrücke»

Dokumentation



Abb. 15 Situationsbild; Quelle: Aufnahme Gemeindeverwaltung Hasliberg

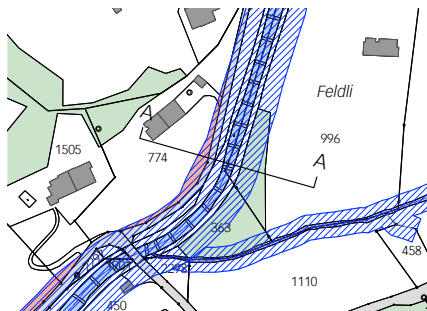


Abb. 16 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen

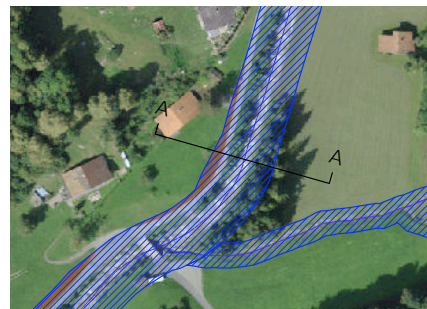


Abb. 17 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

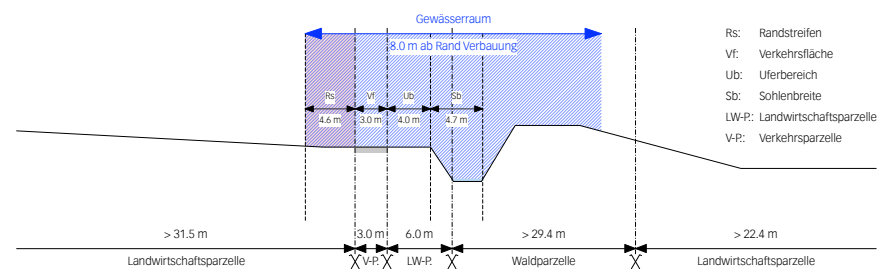


Abb. 18 Schnitt A - A

Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist ca 3.0 - 3.6 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

- Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*
- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.
- Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*
- Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsparzelle hinaus.
- Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*
- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.
- Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*
- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
 - Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
 - Der Randstreifen liegt mehrheitlich auf der selben Höhe wie die Verkehrsfläche, steigt abschnittsweise jedoch geringfügig an.

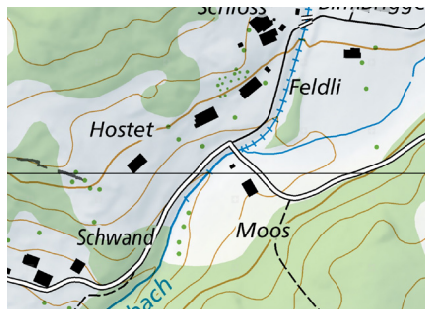


Abb. 19 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

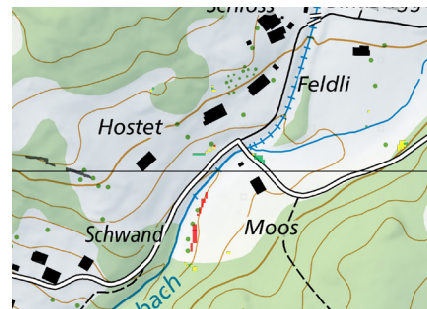


Abb. 20 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

- Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*
- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 3.0 m auf. Mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 4.2 m ist der Uferbereich grösser.

Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Moosbrücke» auf den Parzellen Nrn. 2296 und 774 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
Zusammenfassung	K1	- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	ja
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
	K2	- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
	K3	- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	ja
	K4	- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	-
	K5	- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig. - Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. - Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja ja tw.
Zusammenfassung	K6	- Der Randstreifen ist weniger breit als 3 - 6 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis

Im Gebiet «Moosbrücke» sind nahezu sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllt. Lediglich das Kriterium K5 ist nicht durchgehend eingehalten. Da ansonsten jedoch sämtliche Kriterien für eine Ausnahmegewilligung sprechen, wird für den gesamten Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine solche beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt.

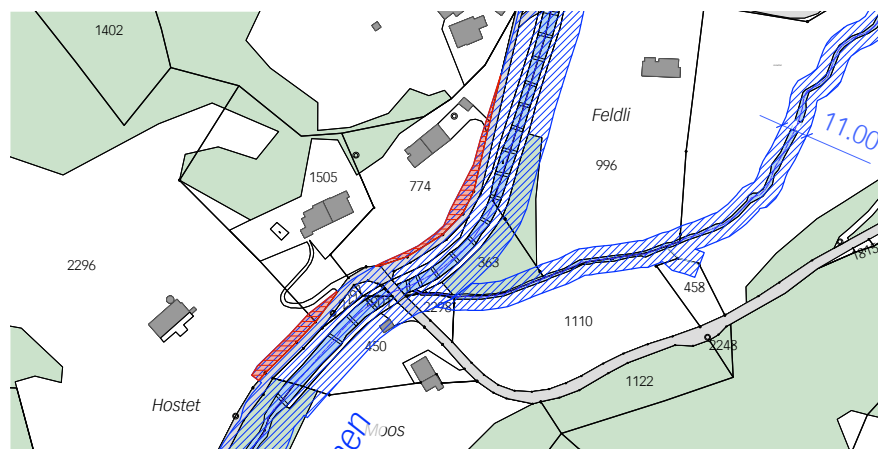


Abb. 21 Planausschnitt «Gesuch 01; Moosbrücke»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

4.11.6 Prüfung Gebiet «Lischengraben»

Dokumentation



Abb. 22 Luftbild; Quelle: Geoportal Kanton Bern

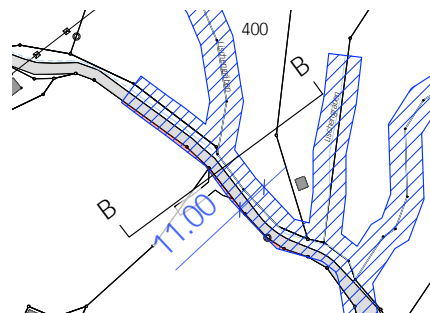


Abb. 23 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 24 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

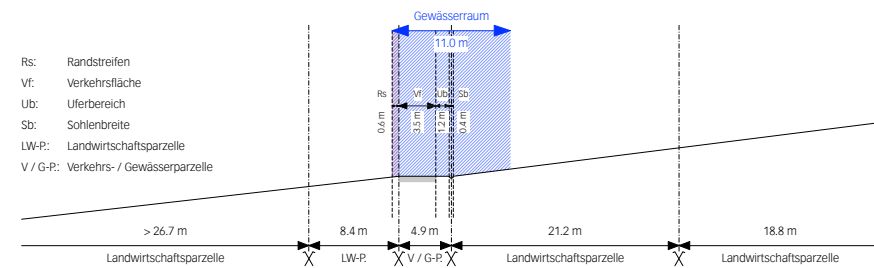


Abb. 25 Schnitt B - B

Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist ca 3.4 m breit und weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsparzelle hinaus.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Nicht von Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.

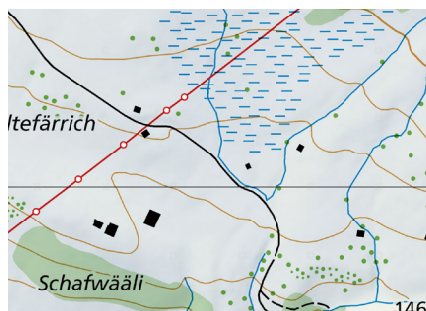


Abb. 26 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

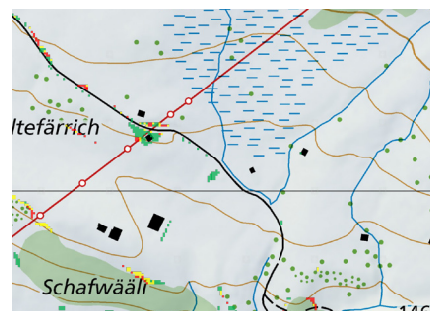


Abb. 27 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 0.6 m auf. Mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 1.2 m ist der Uferbereich grösser.

Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Lischengraben» auf den Parzellen Nrn. 1494 und 2648 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
K1		- Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf.	ja
		- Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit.	ja
K2		- Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.	ja
K3		- Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	ja
K4		- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.	-
K5		- Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig.	ja
		- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung.	ja
		- Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja
K6		- Der Randstreifen ist weniger breit als 3 - 6 m.	ja
		- Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich.	ja

Ergebnis

Im Gebiet «Lischengraben» sind sämtliche Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllt, wonach für den Randstreifen gemäss nachfolgender Abbildung eine solche beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragt wird.

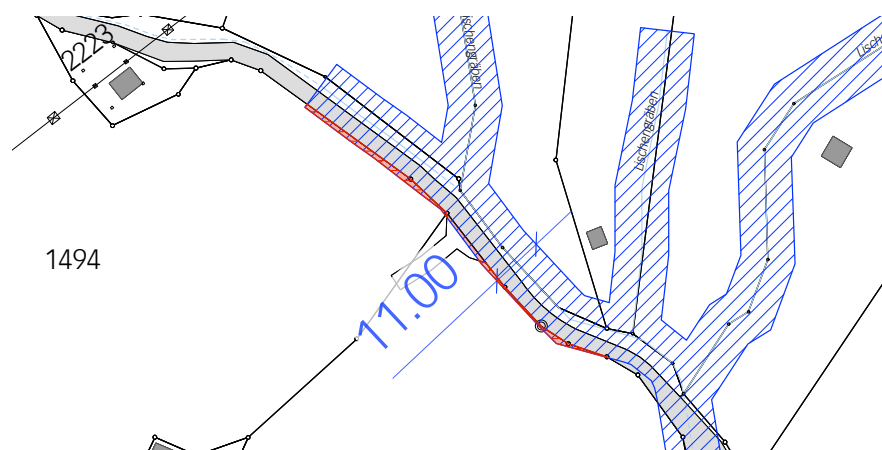


Abb. 28 Plananschnitt «Gesuch 02; Lischengraben»; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

4.11.7 Prüfung Gebiet «Bachegg»

Dokumentation



Abb. 29 Luftbild; Quelle: Geoportal Kanton Bern



Abb. 30 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot: der zu prüfende Randstreifen



Abb. 31 Luftbild mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

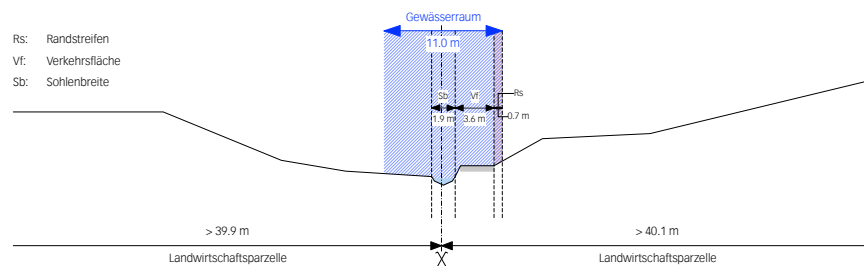


Abb. 32 Schnitt C - C

Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Die Verkehrsfläche ist ca 3.0 m breit, weist jedoch nur im nördlichen Teil eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2 *Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.*

- Die Verkehrsfläche weist eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert.

Kriterium K3 *Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.*

- Nicht von Relevant, da die Verkehrsfläche über keine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K4 *Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.*

- Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m.

Kriterium K5 *Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.*

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht keine Gefährdung für potentielle Stoffeinträge ins Gewässer.
- Gemäss Erosionsrisikokarte besteht keine Erosionsgefahr.
- Der Randstreifen liegt gegenüber der Verkehrsfläche erhöht.

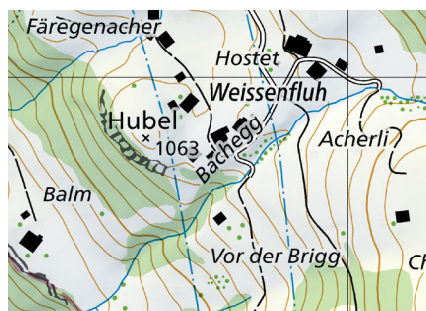


Abb. 33 Gewässeranschlusskarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

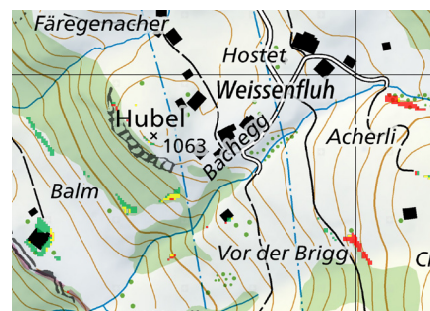


Abb. 34 Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin.ch

Kriterium K6 *Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.*

- Der Randstreifen weist eine durchschnittliche Breite von ca. 0.7 m auf, womit er grösser ist als der Uferbereich (im entsprechenden Abschnitt kaum vorhanden).

Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen im Gebiet «Bachegg» auf der Parzelle Nr. 469 in Aussicht gestellt werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
	K1	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verkehrsfläche weist eine Tragschicht auf. – Die Verkehrsfläche ist mind. 3.0 m breit. 	<ul style="list-style-type: none"> tw. ja
	K2	<ul style="list-style-type: none"> – Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässert. 	nein
	K3	<ul style="list-style-type: none"> – Der Randstreifen reicht landseitig über die Verkehrsflächenparzelle hinaus. 	-
	K4	<ul style="list-style-type: none"> – Der Randstreifen ist breiter als 0.5 m. 	ja
	K5	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig. – Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. – Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche. 	<ul style="list-style-type: none"> ja ja nein
	K6	<ul style="list-style-type: none"> – Der Randstreifen ist weniger breit als 3 - 6 m. – Der Randstreifen kleiner als der Uferbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> ja nein

Ergebnis

Aufgrund der diversen entgegenstehenden Kriterien, kann für das Gebiet «Bachegg» keine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erteilt werden.

4.11.8 Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung

Stellungnahme Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Die 2 Gesuche um Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV wurden im Rahmen der Vorprüfung durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) geprüft. Die Gesuche für die beiden Abschnitte wurde gemäss Fachbericht des AWA vom 27. April 2021 genehmigt.

Umsetzung im Zonenplan Gewässerraum

Die beiden Abschnitte, für welche eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen durch das AWA erteilt wurde, werden im Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Hasliberg entsprechend gekennzeichnet (vgl. Abbildung hiernach).



Abb. 35 Umsetzung der erteilten Ausnahmebewilligungen im Zonenplan Gewässerraum; blau schraffiert: der Gewässerraum; gelb hinterlegt: der Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen

4.12 Ergänzung Baureglement

Art. 20 Gewässerraum
Zusätzlich zum neuen «Zonenplan Gewässerraum» ist eine Änderung des Baureglements erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 20 (Gewässerabstand) werden vollständig durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt und an die heutigen Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz (2015) angepasst.

Innerhalb des Gewässerraums sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. In den als «dicht überbaut» gekennzeichneten Abschnitten können jedoch Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Des Weiteren gilt es im Gewässerraum die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern sowie den im Zonenplan Gewässerraum entsprechend gekennzeichneten Randstreifenabschnitten (Art. 20 Abs. 6) gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

Art. 20a Freihalteraum
Der neu eingeführte Freihalteraum ist in Art. 20a geregelt. Innerhalb des Gewässerentwicklungsraums besteht ein Bauverbot für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen, es sei denn, diese sind auf eine Lage am Gewässer angewiesen (Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsprojekte etc.). Auf bestehende Bauten und Anlagen sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat dieser keinen Einfluss.

Anhang A8 Gewässerabstand
Zur Illustration der Messweise der Gewässerräume, wird das Baureglement um den Anhang A8 ergänzt.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung werden die einzuhaltenden Bauabstände gegenüber Fliessgewässern nicht mehr ab Fusse der Böschung gemessen, sondern durch den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum definiert.

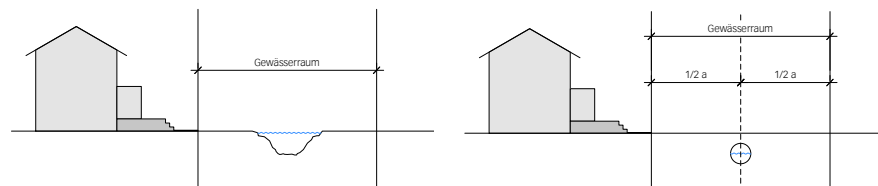


Abb. 36 Skizze zur Messweise des Gewässerraums bei offenen Fließgewässern (links) und bei eingedolten Gewässern (rechts).

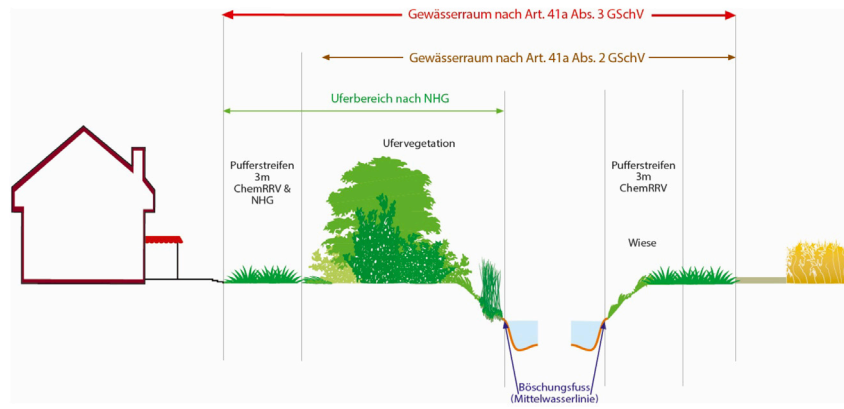


Abb. 37 Skizze zur Messweise des Gewässerraums bei angrenzender Ufervegetation.

5. Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)

5.1 Raumplanung, Baulandreserven

Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum weiterhin an die Ausnutzung angerechnet werden. Dadurch wird das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht reduziert. Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert.

5.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz

Die Anpassungen im Baureglement führen zu keinen relevanten Änderungen in Bezug auf Denkmalpflege oder Ortsbildschutz. Die Anpassung der Dachvorschriften entspricht der heutigen Bewilligungspraxis für das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Der Landschaftsschutz ist von den vorliegenden Anpassungen nicht betroffen. Mit dem Zonenplan Gewässerraum, respektive dem Ausscheiden der Gewässerräume wird dem Schutz der Gewässer als Landschaftselement Beachtung geschenkt.

5.3 Naturschutz

Mit der Festlegung der Gewässerräume, welche die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Düngeeinträgen) gewährleistet. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

5.4 Gewässer

Der Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerräume» ausgeschieden und wird mit dem geänderten Art. 20 im Baureglement geregelt. Auf bestehende rechtmässig erstellte nichtlandwirtschaftliche Nutzungen am Gewässer haben diese Festlegungen keinen Einfluss.

5.5 Kulturland

5.5.1 Fruchtfolgeflächen

Von den neu ausgeschiedenen Gewässerräumen sind keine Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen.

5.5.2 Bewirtschaftbare Fläche

Ausgangslage und Problemstellung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) vom Hasliberg beträgt rund 2'230 Hektaren. Wald, Gebüschwald, Gehölze umfassen 1'360 Hektaren. Durch die Ausscheidung der Gewässerräume wird die intensiv nutzbare Landwirtschaftsflächen verkleinert, weil innerhalb des Gewässerraums kein Hofdünger ausgebracht werden kann. Dies kann Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben und soll deshalb näher untersucht werden. Wird die LN erheblich verkleinert, so führt dies dazu, dass weniger Kühe gehalten werden können oder Hofdünger andernorts ausgetragen werden muss.

Alpwirtschaft

Die 7 Hasliberger Alpen haben total 955 Alprechte (1 Alprecht = 1 Kuh), die von ca. 42 Landwirten mit momentan (Stand 2018) etwa 900 Kuhrechten bestossen werden. Somit besteht bereits heute ein Untersatz von ca. 50 Kuhrechten.

Reduktion der LN durch den Gewässerraum

Die Auswirkungsanalyse zeigt, dass die Einführung der Gewässerräume mit Einschränkungen gegenüber den bisherigen Düneregelungen (3.0 m Abstand zum Gewässer) entstehen. Durch die neue Regelung ergibt sich zwar ein Flächenverlust, dieser macht jedoch weniger als 1 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Es gilt jedoch zu beachten, dass einzelne Bewirtschafteter stärker, andere kaum betroffen sind.

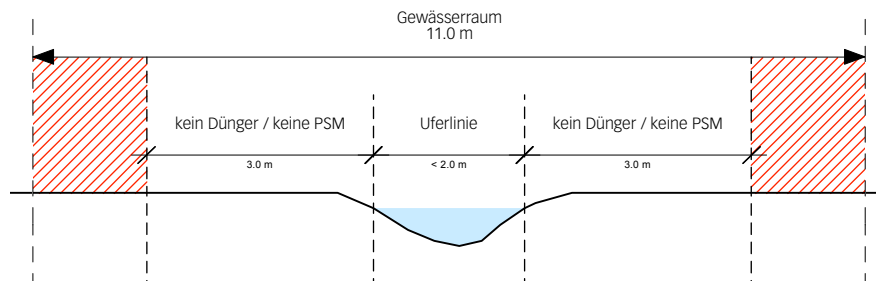


Abb. 38 Skizze zu den Auswirkungen für die Landwirtschaft durch die Einführung des Gewässerraums; rot schraffiert: der Verlust an LN-Flächen.

5.6 Naturgefahren

Die Festlegung der Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung dient u.a. zum Schutz vor Hochwasser (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die blosser Einführung der Gewässerräume in die baurechtliche Grundordnung hat jedoch keine unmittelbare Folgen für den Hochwasserschutz. Für die Gefahrenbeurteilung ist nach wie vor die Gefahrenkarte, resp. der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde massgebend.

5.7 Dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als «dicht überbaut» festgelegt. In diesen Gebieten können ausnahmsweise zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum, hat die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei beim Tiefbauamt einzuholen. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

Zudem gilt es zu beachten, dass die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete nicht von abschliessendem Charakter sind. Gemäss Art. 5b Abs. 3 WBG können weitere Gebiete als «dicht überbaut» festgelegt werden, ohne dass dadurch automatisch eine Anpassung des Zonenplans Gewässerraum notwendig wird. Die entsprechende Beurteilung erfolgt im Einzelfall (Baubewilligungsverfahren).

6. Verfahren

6.1 Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährer Ablauf:

Ende März 2018	Startsitzung OP-Teilrevision
Bis Ende August 2018	Entwurf Zonenplan Gewässerraum, Revision Baureglement und Erstellung Erläuterungsbericht
Sept. / Okt. 2018	Bereinigung im Ausschuss
15. November 2018	Beschluss Gemeinderat
22. Nov. - 14. Jan. 2019	Mitwirkung
Februar / 28. März 2019	Auswertung / Freigabe Gemeinderat
Juli – September 2019	1. Kantonale Vorprüfung
Okt. 2019 – März 2020	Bereinigung nach Vorprüfung / Freigabe Gemeinderat
April - Juni 2020	2. kantonale Vorprüfung
Juli 2020 - Feb. 2021	Bereinigung nach Vorprüfung / Freigabe Gemeinderat
März - Juni 2021	3. kantonale Vorprüfung
Juli 2021 - Februar 2022	Bereinigung nach Vorprüfung / Freigabe Gemeinderat
März 2022	Öffentliche Auflage
April 2022	evtl. Einspracheverhandlungen
Ende April 2022	Beschluss Gemeinderat
22. Juni 2022	Beschluss Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

6.2 Orientierung und Mitwirkung

Im Vorfeld der Mitwirkung wurde am 2. Juli 2018 ein öffentlicher Info-Abend im Hasliberg Congress durchgeführt. Dabei wurde die Hasliberger Bevölkerung über die Thematik der Gewässerräume sowie deren Auswirkungen informiert.

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 22. November 2018 bis 14. Januar 2019 gewährt. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe gingen insgesamt 6 Eingaben bei der Gemeindeverwaltung Hasliberg ein. Auf diese wird im separaten Mitwirkungsbericht detailliert eingegangen.

Baureglement

Aufgrund der Mitwirkung ist das Baureglement in Art. 13 (Material, Baustoffe und Farbgebung) und Art. 34 (Dachgestaltung) leicht angepasst sowie die Skizzen A6 und A7 präzisiert worden.

Gewässerraum Auf eine Gewässerraumfestlegung entlang der beiden Fliessgewässern im Bereich der Parzellen Nrn. 1334 und 1484 wird verzichtet.

6.2.1 Bereinigung aufgrund der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Vorprüfungsbericht) können gewisse Anträge nicht weiter berücksichtigt werden. Die Vorbehalte bzw. der Umgang mit diesen ist im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

6.3 Vorprüfung

[Anmerkung/Hinweis: Vgl. Ziffer 2.3]

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision im Rahmen der Vorprüfung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Aufgrund der Rückmeldung des AGR hat sich die Einwohnergemeinde Hasliberg entschieden, die Teilrevision nochmals einer abschliessenden Vorprüfung zu unterziehen.

Die im Vorprüfungsbericht vom 14. November 2019 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise zum Baureglement wurden aufgenommen. Die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise betreffend dem Gewässerraum lauten wie folgt bzw. wurden folgendermassen berücksichtigt:

6.3.1 Anpassung Gewässerraum

Vorbehalt 1.1

Die Hoflüölouwenen weist auf den massgebenden Gerinneabschnitten eine rechnerische natürliche Sohlenbreite von etwa 10 - 12 m auf, so dass der Gewässerraum grundsätzlich 32 - 37 m zu betragen hat. Der vorgeschlagenen Reduktion des Gewässerraums auf 14.5 m Breite kann vom OIK aus wasserbaulicher und wasserbaupolizeilicher Sicht in dieser Form nicht zugestimmt werden. Bei einem derart reduzierten Gewässerraum ragen die bestehenden Schutzbauten teils aus dem Gewässerraum hinaus (Gewässerabschnitt oberhalb Obererli). Ausserdem ist für die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhalt und zeitgemässen Ersatz der Schutzbauwerke beidseitig ein Korridor von mind. 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante erforderlich (Gewässerabschnitt Obererli bis Schwand). Der Gewässerraumkorridor an der Hoflüölouwenen ist entsprechend grösser auszuscheiden.

- Der Gewässerraum der Hoflüölouwenen wurde dem Antrag entsprechend angepasst. Im Bereich der starken Verbauung wurde der Gewässerraum ab der Böschungsoberkante beidseitig mit 5.0 m festgelegt. Im Bereich der Schwellen wurde ein symmetrischer Gewässerraum mit 36.0 m ausgeschieden. Sämtliche Schwellen kommen neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen.

6.3.2 Verzicht

Überprüfte Gewässer

Vorbehalt 2.1

Die Verzichtsfälle sind im Erläuterungsbericht aufgelistet. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen betroffen sind. Aus Sicht OIK sind keine wasserbaulich überwiegenden Interessen festzustellen.

Der Gewässerraum dient jedoch, laut Rückmeldung der ANF, der Gewährleistung einer Vielzahl von natürlichen Funktionen, welche mit einem Verzicht verloren gehen würden. Aus diesem Grund beantragt sie an folgenden Gewässern den Gewässerraum trotzdem auszuscheiden:

Syteli, Saassrain, Saass, Uf der Flüö (Unterlauf), Bidmiquellen (an den beiden Seitenarmen gemäss GNBE), Weidli, Soodbächli (Syteli), Tschuggenbächli, Titschler, Eigen, Obenbiel West und Ost.

Eine bilaterale Abklärung der Gemeinde mit der ANF ist unabdingbar. Ansonsten müssen die Gewässerräume wie beschrieben ausgeschieden werden.

- Im Rahmen einer Sitzung vom 19. Februar 2020 mit der ANF und dem Fischereinspektorat sowie der ecoptima ag (in Vertretung der Gemeinde) wurde die Thematik geklärt. Dabei wurden die entsprechenden Gewässer fallweise diskutiert und insbesondere festgehalten, dass die Landeskarte 1:25'000 (gemäss Modularer Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz) massgebend für den Verzicht eines Gewässerraums sei. Ist in dieser ein Fliessgewässer als solches bezeichnet gilt es den Gewässerraum in der Regel festzulegen. Folglich gilt es einen solchen für die folgenden Gewässer auszuscheiden: Syteli, Saass, Uf der Flüö, Bidmiquellen, Weidli, Soodbächli, Tschuggenbächli, Titschler, Eigen und Obenbiel Ost. Für die übrigen, hiervor genannten, Gewässer entfällt eine Gewässerraumfestlegung.

Sömmerungsgebiet

Vorbehalt 2.2a

Dem generellen Verzicht der Gewässerraumauscheidung im Sömmerungsgebiet kann grundsätzlich zugestimmt werden. Auf folgende Gewässerabschnitten ist, nach der Rückmeldung des OIK, wegen bestehender Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer dennoch ein Gewässerraum auszuscheiden:

Käserstatt: Im Gebiet Käserstatt sind im Nahbereich der Bergbahn- und Alpgebäude verschiedene Kleingewässer vorhanden, deren genauer Verlauf teils unklar ist. Die Gewässerverläufe sind im Plan lagegenau einzuzeichnen und auch bei den eingedolten Gewässerabschnitten ist ein Gewässerraum auszuscheiden.

- Im Gebiet Käserstatt wurde auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Das Vorhandensein dieses Gewässers wird von der Gemeinde angezweifelt. Im Rahmen einer Begehung vom 8. November 2018 (betreffend Abbruch alte Bergstation Käserstatt / Neubau Restaurant) mit Vertretern aus diversen kantonalen Fachstellen konnte weder eine Leitung ermittelt, noch deren Existenz nachgewiesen werden (vgl. auch Luftbildaufnahmen). Auf eine erneute Gewässeraufnahme wird daher verzichtet.

- Vorbehalt 2.2b *Vordere Stafel: Verschiedene Alpgebäude befinden sich nahe an der Hoflüölouwenen und an kleinen Seitengewässern. Durch das Festlegen der Gewässerräume wird für künftige Bauvorhaben einerseits Klarheit geschaffen bezüglich Gewässerräumen, andererseits auch der Klärungsbedarf im Rahmen der Baugesuche reduziert, weil ohne Gewässerraumfestlegung sämtliche Vorhaben im 15 m-Bereich der Gewässer geprüft werden müssen.*
- Im Gebiet «vordere Stafel» wurden die relevanten Gewässerräume bis zur kleinen Strasse festgelegt.
- Vorbehalt 2.2c *Gummen: Die Murgangnetze an der Rytילוwenen erfüllen eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz am Hasliberg. Im Bereich dieser Murgangnetze ist deshalb wasserbaulich begründet ein Gewässerraum festzulegen.*
- Für die Rytילוwenen sowie die kleineren Seitenarme wurde der Gewässerraum vollständig festgelegt.
-

Eindolungen

- Vorbehalt 2.3 *Bei einzelnen Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet ist laut dem Fachbericht des OIK aus wasserbaupolizeilicher Sicht ein Gewässerraum auszuscheiden, weil sich die Eindolungsstrecken in der Nähe von bestehenden Bauten befinden. Die Festlegung der Gewässerräume führt in diesen Abschnitten zu klaren Verhältnissen (konkreter Gewässerraum von meist 11 m Breite statt einem Beurteilungspereimeter von 30 m gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBG), ohne dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Bei folgenden Dolungen ist in der Landwirtschaftszone ein Gewässerraum festzulegen:*
- Tschuggenbächli, Därnislüö
 - Schletterbächli, Hostettli (Mündungsbereich ins Steibibächli) sowie namenloser Zufluss zum Steibibächli bei Wolfbiel
 - Rybibächli, Gadestatt / Hag (zwei Abschnitte bei Strassenquerung und Gebäude)
 - Undersytenbächli, Undersyten (unmittelbar oberhalb Bauzone)
 - Twingbächli im Bereich Querung Kantonsstrasse bis zum offenen Gewässerverlauf
 - Namenloses Gewässer bei Wysstanne (Parz. Nr. 2240 - 1443)
- Weiter bezwecke die Festlegung des Gewässerraums in Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15 m-Abstand gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV zum Tragen kommt. So ist bei Eindolungen unter Eisenbahn- oder Nationalstrassen auf jeden Fall ein Gewässerraum festzulegen.*
- Für sämtliche aufgeführten, eingedolten Gewässerabschnitte wurde ein Gewässerraum festgelegt.
-

Allgemein

Vorbehalt 2.4	<p><i>Durch den systematischen Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung im Wald und bei Eindolungen im Landwirtschaftsland ergibt sich teilweise eine Abfolge von kurzen Abschnitten mit und ohne Gewässerraum. Dies führt auf dem Plan einerseits zu einem inhomogenen, eher unübersichtlichen Bild. Andererseits beträgt die Breite des Beurteilungsperrimeters auf den kurzen Abschnitten ohne Gewässerraumfestlegung gestützt auf Art. 39 WBV 30 m.</i></p> <p><i>Es ist deshalb bei diesen kurzen Abschnitten eine Arrondierung der Gewässerräume durchzuführen und auch bei kurzen Abschnitten im Wald oder bei kurzen Eindolungen einen gleich grossen Gewässerraum wie ober- und unterhalb auszuscheiden. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald, aber auch bei Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet resultieren keine Nachteile für die Bewirtschafter, da bei Eindolungen keine Nutzungsbeschränkungen zum Tragen kommen. Dafür werden klare Verhältnisse für künftige Bauvorhaben geschaffen (Gewässerraum festgelegt).</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum wurde arrondiert. Für kürzere eingedolte Abschnitte wurde jeweils ein Gewässerraum festgelegt. Bei denjenigen Gewässerabschnitten, welche im Wald zu liegen kommen, wurde nur auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, sofern der entsprechende Abschnitt komplett innerhalb des Waldes zu liegen kommt und keine Infrastrukturanlagen betroffen sind.
---------------	--

6.3.3 Erhöhung Gewässerraum

Vorbehalt 3.1	<p><i>Laut AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Gleichzeitig ist diese Prüfung auch in Bezug auf den Hochwasserschutz erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass die Schutzbauten innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Gemäss Erläuterungsbericht wurden keine Erhöhungen vorgenommen. Aus den hier erwähnten Gründen beantragen jedoch ANF und der OIK die Thematik in die Planung aufzunehmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Vgl. Ausführungen hiernach.
---------------	--

Wasserbau

Vorbehalt 3.2a	<p><i>Aus wasserbaulichen Gründen gilt es die Gewässerräume der folgenden Gewässer zu erhöhen:</i></p> <p><i>Milibach (im Bereich Geschiebesammler Choreflüö) und Teifbächli bzw. Rytillouenen (projektiert) ist der Gewässerraum mindesten so weit auszudehnen, dass sämtliche Anlageteile wie Abschlussbauwerk, Blocksätze und Rückhalteraum bis Böschungsoberkante innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum entlang der genannten Fliessgewässern wurde dem Antrag entsprechend erhöht.
----------------	--

- Vorbehalt 3.2b *Alpbach: Der Gewässerraumkorridor des Alpbach ist oberhalb der Kantonsstrasse so klein ausgeschieden, dass die Schutzbauten (Sperrn) teils über den Gewässerraum hinausragen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier der Gewässerraum reduziert ausgeschieden werden soll. Zudem befindet sich an den Abschnitten ausserhalb des Waldes Ufervegetation, welche in den Gewässerraum integriert werden muss. Der Gewässerraum, der sich auf diesem Abschnitt mehrheitlich im Wald befindet, ist zu erhöhen, so dass die Schutzbauten ganzheitlich im Gewässerraum liegen.*
- Der Gewässerraum des Alpbachs wurde im entsprechenden Abschnitt auf 40.0 m erhöht. Für diejenigen Schutzbauten bzw. Sperrn welche über diesen Korridor hinausragen, wurde der Gewässerraum zusätzlich um 5.0 m ab Schutzbauwerk erhöht.
- Vorbehalt 3.2c *Schlüöchtbach: Der Schlüöchtbach weist vor der Einmündung in den Milibach verschiedene Hochwasserschutzbauten auf. Deshalb ist im Gebiet Schlüöchtgraben durchgehend ein Gewässerraum auszuscheiden, der ausreichend gross bemessen ist, dass sämtliche Verbauungen vollumgänglich im Gewässerraum liegen (auch im bewaldeten Gebiet).*
- Der Gewässerraum des Schlüöchtbachs wurde dem Antrag entsprechend bereinigt. Sämtliche Schwellen bzw. Schutzbauwerke kommen neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen.
- Vorbehalt 3.2d *Milibächli: Am Milibächli baut die Schwellenkorporation Hasliberg ein Geschiebe-/Murgangrückhaltenetz. Der Netzstandort inkl. Rückhalteraum befindet sich mehrheitlich im Wald. Wegen dieser Schutzbaute ist im Wald ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden.*
- Der Gewässerraum des Milibächlis wurde im entsprechenden Bereich anhand des Hochwasserschutzprojekts ermittelt bzw. festgelegt.
-

Ufervegetation

- Aus Ufervegetationsgründen gilt es die Gewässerräume der folgenden Gewässer zu erhöhen:*
- Vorbehalt 3.3a
- *Milibach: In der Umgebung von Parz. Nrn. 565 und 201*
 - *Soodbächli: In der Umgebung von Parz. Nrn. 496 und 1245*
 - *Milibächli / Sagenbächli: In der Umgebung von Parz. Nrn. 153, 836, 744 und 802*
 - *Schlüöchtbächli: In der Umgebung von Parz. Nr. 748*
 - *Rytilouwenen: In der Umgebung von Parz. Nrn. 269 und 594*
 - *Wyssenflüöbächli: In der Umgebung von Parz. Nrn. 469, 1297 und 938*
 - Der Gewässerraum wurde bei sämtlichen oben aufgeführten Bereichen um die Ufervegetation zuzüglich eines 3.0 m breiten Pufferstreifens erhöht.
- Vorbehalt 3.2b *Seeli am Goldernbächli: Zum Schutz von Eintrag von Nähr- und Schadstoffen, welche anschliessend ins darunterliegende Golderbächli gelangen, soll das Seeli in den Gewässerraum integriert werden. Denn gemäss Luftbild befindet sich ein Gehöft in unmittelbarer Nähe, was die Vermutung nahe legt, dass dieser Bereich relativ «intensiv» genutzt wird.*
- Das Seeli am Goldernbächli wurde in den Gewässerraum integriert. Der Gewässerraum wurde ab Mittelwasserlinie mit einer Breite von 5.5 m festgelegt (analog des Nord-östlich angrenzenden Gewässerraums).
-

6.3.4 Freihalteflächen

-
- Vorbehalt 4.1 *Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeabbaulagerplatz geschaffen. Dieser reicht weit über den eigentlichen Gewässerraum des Milibach hinaus. Es besteht gemäss Rückmeldung OIK ein überwiegendes wasserbauliches Interesse, dass dieser Korridor vor baulichen Veränderungen geschützt wird, damit er langfristig seine Funktion erfüllen kann. Aus diesem Grund muss in diesem Bereich (Milibach Reuti) eine Freifläche ausgeschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass in der Freihaltefläche ausserhalb des eigentlichen Gewässerraums die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen wie Düngeverbot, etc. nicht gelten. Die Gemeinde kann als Alternative den Gewässerraums so vergrössern, dass der Geschiebeabbaulagerungsplatz vollumfänglich im Gewässerraum liegt.*
- Zur Raumsicherung des Geschiebeabbaulagerplatzes wurde ein Gewässerentwicklungsräum, basierend auf dem entsprechenden Hochwasserschutzprojekt, festgelegt (vgl. Kap. 4.9).
-

6.3.5 Dicht überbaut

-
- Vorbehalt 5.1 *Im Zonenplan Gewässerraum wird lediglich ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet. Mit der im Erläuterungsbericht ausgeführten Begründung sind wir jedoch nur teilweise einverstanden. Für das Gebiet unter der Strasse gelten diese Begründungen nicht und der Gewässerraum darf entsprechend nicht als «dicht überbaut» bezeichnet werden. Oberhalb der Strasse kann die Bezeichnung beibehalten werden. Ob es sinnvoll ist, einen so kleinen Abschnitt als «dicht überbaut» zu lassen, soll die Gemeinde entscheiden. Eine Beurteilung im Einzelfall im Rahmen von baubewilligungsverfahren ist ohnehin möglich.*
- Das «dicht überbaute» Gebiet wurde entsprechend bereinigt bzw. verkleinert. Trotz des lediglich kleinen Abschnitts wird an der Festlegung «dicht überbaut» festgehalten.
- Vorbehalt 5.2 *Diesbezüglich muss der Erläuterungsbericht ergänzt werden, ob die «dicht überbauten» Gebiete abschliessend festgelegt werden, oder ob die Gemeinde sich offen lässt, weitere solche Gebiete während Baubewilligungsverfahren (Einzelfallbeurteilung) zu bestimmen.*
- Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend ergänzt. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sollen weitere Gebiete als «dicht überbaut» bezeichnet werden können.
-

Zonenplan Gewässerraum

-
- Hinweis 8.3a *Die Darstellung als Korridor wird auf die grössten Gewässer sowie - bei den übrigen Gewässern - auf die Gewässerräume innerhalb des Baugebiets, während dem die Gewässerabschnitte vorher und nachher mittels Farbcodierung (Linien) dargestellt werden. Dies führt zu regelmässigen Wechseln bei der Darstellungsweise, was nicht sinnvoll erscheint. Angesichts zahlreicher Bauten ausserhalb der Bauzone erscheint es zudem nicht angebracht, das Siedlungsgebiet mit der Bauzone gleichzusetzen. Es wird empfohlen, die Darstellung als flächiger Korridor zumindest dann beizubehalten, wenn das Gewässer die Bauzone nur für kürzere Abschnitte verlässt.*
- Der Gewässerraum wird neu im gesamten Gemeindegebiet als Korridor festgelegt.
-
- Hinweis 8.3a *Die Publikation im amtlichen Anzeiger ist zwingend. Der Eintrag fehlt in den Genehmigungsvermerken und sollte ergänzt werden.*
- Die Genehmigungsvermerke wurden entsprechend ergänzt.
-

Erläuterungsbericht

Hinweis 8.4a	<p><i>Kap. 1.3: Die Aussage, dass nur materielle Anpassungen von untergeordneter Natur gemacht werden, ist falsch. Es gibt einige materielle Änderungen und diese betreffen auch das gesamte Gemeindegebiet. Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend angepasst werden.</i></p> <p>– Die Aussage wurde entsprechend angepasst.</p>
Hinweis 8.4b	<p><i>Kap. 5.3: Das AGR prüft gemäss Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV auch die Zweckmässigkeit der Planungen. Dies muss auch aufgenommen werden.</i></p> <p>– Kapitel 5.3 wurde entsprechend bereinigt.</p>
Hinweis 8.4c	<p><i>Wald: Das KAWA bittet um Ergänzung / Aufnahme verschiedener Aspekte im Erläuterungsbericht:</i></p> <p>– Aufnahme der Gewässerräume im Wald wo sie nicht vollständig im Wald sind.</p> <p>– Der Umgang von Holzlagern innerhalb von Gewässerräumen soll beschrieben werden.</p> <p>– Sofern ein Gewässer nicht vollständig im Wald zu liegen kommt, wird der gewässerraum neu durchgehend (auch im Wald) festgelegt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend bereinigt. Im Weiteren sind Holzlagerplätze im Gewässerraum nach wie vor möglich.</p>

Verzicht Gewässerraumausscheidung

Hinweis 8.5	<p><i>Auf der Mägisalp und beim Undere und Obere Stafel im Gebiet Gummen befinden sich ebenfalls verschiedene Gebäude näher als 15 m an Fliessgewässern. Ohne Gewässerraumfestlegung werden künftige Bauvorhaben im Bereich dieser Gebäude wasserbaupolizeilich überprüft werden müssen (Art. 39 Abs. 1 WBG). Deshalb wird der Gemeinde Hasliberg empfohlen, auch auf diesen Gewässerabschnitten Gewässerräume festzulegen, zumal diese Gewässerräume wesentlich kleiner als 30 m ausfallen und somit die allermeisten Bauten ausserhalb dieser Gewässerräume zu liegen kommen dürften.</i></p> <p>– Der Zonenplan Gewässerraum wurde umfassend überarbeitet. Wo Gebäude näher als 15 m am Gewässer liegen, wurde in der Regel ein Gewässerraum ausgeschieden.</p>
-------------	--

Dicht überbaut

Hinweis 8.6	<p><i>Der am Dorfbächli ausgewiesene Perimeter «dicht überbaut» weist einen ordentlichen Gewässerraum von 11 m Breite auf. Der OIK weist darauf hin, dass aufgrund des bereits kleinen Gewässerraum (Minimalbreite) und der Bedeutung des Gewässers (gefahrenrelevant) aus wasserbaupolizeilicher Sicht weiteren Reduktionen des Gewässerraums höchstens sehr restriktiv zugestimmt werden können.</i></p> <p>– Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------	---

Unterlagen für den OIK

Hinweis 8.7	<p><i>Der OIK bittet um die digitale Zustellung der Unterlagen, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (auch bei Vorwirkung) erhält, damit er auf diese in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen kann.</i></p> <p>– Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden nach der öffentlichen Auflage dem OIK zugestellt.</p>
-------------	--

6.4 2. Vorprüfung

[Anmerkung/Hinweis: Vgl. Ziffer 2.3]

Nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte aus der 1. kantonalen Vorprüfung (vgl. Kapitel hiervoor) wurde die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zu einer 2. Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Dieses hat die Planung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, erneut auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft.

Die im 2. Vorprüfungsbericht vom 17. Juni 2020 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise zum Baureglement wurden aufgenommen. Die Genehmigungsvorbehalte und Hinweise betreffend dem Gewässerraum lauten wie folgt bzw. wurden folgendermassen umgesetzt:

6.4.1 Materielle Genehmigungsvorbehalte

Abstimmung Gewässernetz

Vorbehalt 1.1

Gemäss Ziffer 3.7.1 des Erläuterungsberichts existieren im Gebiet Käserstatt im Bereich der Bergstation keine (eingedolten) Fliessgewässer. Auf dem Zonenplan Gewässerraum 1:5000 vom April 2020 sind im Bereich der Bergstation jedoch weiterhin zwei eingedolte Fliessgewässer eingezeichnet.

Das Gewässernetz im Gebiet Käserstatt ist zu bereinigen. Gewässer, die nicht existieren, sind auf dem Plan weder als eingedolte, noch als offene Gewässer darzustellen. Für alle offenen und eingedolten Gewässerabschnitte, die nach der Bereinigung verbleiben, sind die Gewässerräume auszuscheiden.

- Nach Rücksprache mit der Schwellenkorporation sowie weiteren Ortskundigen befand sich im Gebiet Käserstatt ursprünglich ein Feuchtgebiet. Ein Fliessgewässer war dort jedoch nie vorhanden. Daher wird im entsprechenden Gebiet auch kein Gewässerraum festgelegt.
-

Rytilouwenen: Gebiet Gummen

Vorbehalt 1.2

Im Bereich der Murgangnetze an der Rytilouwenen im Gebiet Gummen wurde - trotz Lage im Sömmerungsgebiet - ein Gewässerraum ausgeschieden. Diese Murgangnetze an der Rytilouwenen erfüllen eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz am Hasliberg. Der Gewässerraum ist aber nicht ausreichend gross ausgeschieden worden, weshalb die Schutzbauten nicht vollumfänglich innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Im Bereich der bestehenden Murgangnetze ist der Gewässerraum zu erhöhen.

- Der Gewässerraum der Rytilouwenen wurde im Bereich der Schutzbauten auf 30.0 m erhöht. Dadurch kommen sämtliche Schutzbauten innerhalb des Gewässerraums zu liegen.
-

Hoflüölouwenen und Alpbach

Vorbehalt 1.3

Die Gewässerräume des Hoflüölouwenen und Alpbach werden nach wie vor unter den gesetzlich geforderten Breiten ausgeschieden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Gewässerräume aufgrund einer starken Verbauung und aufgrund eines Kulturlandverlusts nicht reduziert werden können. Die Gewässerräume des Hoflüölouwenen und Alpbachs sind daher den minimal geforderten gesetzlichen Gewässerräumen anzupassen.

- Die Gewässerraumfestlegung entlang der Hoflüölouwenen wurde im Rahmen einer Begehung bzw. Besprechung mit den kant. Fachstellen ausdiskutiert und im Zonenplan Gewässerraum entsprechend umgesetzt (vgl. Kap. 4.8 und Anhang)
-

Erhöhung Gewässerraum zu Gunsten der Ufervegetation

Vorbehalt 1.4

Wie im Fachbericht vom 9. September 2019 gefordert, wurde an den darin beschriebenen Abschnitten der Gewässerraum zu Gunsten der Ufervegetation vergrössert. Ob die Überprüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zu Gunsten der Ufervegetation an allen Gewässern vorgenommen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Erhöhung des Gewässerraums ist grundsätzlich bei allen Gewässern zu überprüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

Gestützt auf das Orthofoto muss der Gewässerraum mindestens an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken, erhöht werden: Alpbach im Bereich der Parzellen Nrn. 76, 773, 274, 1259 und 1077.

- Der Gewässerraum wurde im Bereich der genannten Parzellen um die Ufervegetation zuzüglich eines 3.0 m breiten Pufferstreifens erhöht. Im Weiteren wurden weitere Gewässerraumerhöhungen aufgrund bestehender Ufervegetation geprüft. Weitere Erhöhungen sind nicht von Nöten. Die Meisten offenen Fließgewässer von Hasliberg befinden sich innerhalb des Waldes oder die Ufervegetation kommt bereits vollständig innerhalb des festgelegten Gewässerraums zu liegen.
-

Freihalteflächen statt Gewässerentwicklungsraum

Vorbehalt 1.5

Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeablagerungsplatz geschaffen. Im genehmigten Wasserbauplan ist ein Überflutungsgebiet gemäss Art. 7 Abs. 4 WBG sowie Art. 6 WBV festgesetzt worden.

Die Bezeichnung und die Definition «Gewässerentwicklungsraum» in Art. 20a GBR sind für das Überflutungsgebiet nach Wasserbauprojekt nicht präzise genug. Überflutungsgebiete dürfen nur ausgeschieden werden, wo keine Menschen und Tiere erheblich gefährdet werden und keine grossen Sachschäden zu erwarten sind (Art. 7 Abs. 4 WBG). Folglich sind im Perimeter des Überflutungsgebiets Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen oder hohe Sachwerte aufweisen, nicht zulässig. Zudem dürfen keine Bauten und Anlagen, welche die Wirkung des Überflutungsgebiets bezogen auf die Gefahrenminderung reduzieren, erstellt werden. Alle Bauvorhaben innerhalb des Überflutungsgebiets gemäss Wasserbauplan erfordern zwingend den Beizug der zuständigen Fachstelle (TBA, OIK I).

Das Überflutungsgebiet bezweckt u.a., dass ein bestimmter Perimeter langfristig von Bauten und Anlagen freigehalten werden kann. Im vorliegenden Fall besteht keine wasserbauliche Absicht, dass sich das Gewässer in diesem Perimeter selbständig entwickeln kann oder dass es aktiv verändert werden soll. Der Begriff «Gewässerentwicklungsraum» ist irreführend.

Demzufolge ist Art. 20a GBR anzupassen: Der Begriff «Gewässerentwicklungsraum» ist durch «Freihaltegebiet» zu ersetzen. Im Zonenplan Gewässerraum ist zudem die Ausdehnung des Freihaltegebiets so weit zu vergrössern, dass es das ganze Überflutungsgebiet gemäss Wasserbauplan umfasst, soweit dieses über den Gewässerraum hinausragt.

- Der «Gewässerentwicklungsraum» wurde in «Freihaltegebiet» umbenannt (Zonenplan Gewässerraum, Erläuterungsbericht, Baureglement). Zudem wurde das Freihaltegebiet dahingehend erhöht, dass das gesamte Überschwemmungsgebiet darin zu liegen kommt.
-

6.4.2 Formelle Genehmigungsvorbehalte

Eingedolte Gewässer

Vorbehalt 2.1	<p><i>Die Gemeinde Hasliberg hat auf die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern im Landwirtschaftsgebiet teilweise verzichtet. Es gilt jedoch dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermutet oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuschneiden. Hinsichtlich der Lesbarkeit des Zonenplans erscheint es nicht zielführend, eine «Zerstückelung» der Gewässerräume vorzunehmen.</i></p> <p><i>Folgende Gewässerräume müssen angepasst werden, da sie entweder nur bruchstückhaft ausgeschieden wurden oder in der Nähe bestehender Infrastruktur verlaufen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">> Oberschwendibächli und Zuflüsse> Staldibächli> Niederschwendibächli und Zuflüsse> Zufluss Undersydebächli (2658219 / 1178214) <p>– Bei den hiervor genannten Gewässern wurde ein Gewässerraum im Bereich der jeweiligen Bauten und Anlagen festgelegt.</p>
---------------	--

Zonenplan Gewässerraum

Vorbehalt 2.3	<p><i>Auf der Parzelle Nr. 986 wurde ein Gewässerraum vermasst, der entsprechende Korridor ist jedoch nicht eingezeichnet. Der Korridor ist zu ergänzen.</i></p> <p><i>Entlang der Gemeindegrenze, wenn nur die Hälfte abgebildet ist, muss die halbe Breite des Gewässerraums ebenfalls vermasst werden.</i></p> <p>– Auf der Parzelle Nr. befindet sich keine Bemassung. Folglich wurde keine Anpassung vorgenommen. Entlang der Gemeindegrenze wurde die gewünschte Bemassung ergänzt.</p>
---------------	---

Erläuterungsbericht

Vorbehalt 2.5	<p><i>1.4: «Die in der vorliegenden OP-Teilrevision vorgenommenen materiellen Anpassungen durchbrechen die Planbeständigkeit der Grundordnung 2012 nicht.»: Diese Aussage trifft in dieser allgemeinen Art nicht zu. Lediglich geringfügige materielle Änderungen lösen keine neue Planbeständigkeit aus. Sofern es sich um erhebliche Änderungen handelt, läuft die Frist ab Genehmigung von neuem (bspw. Streichung Geschossigkeit in Regelbauzonen und Ausnützungsziffer oder neuer Antennenartikel; siehe Ausführungen in Kap. 2.3.1 EB). Im Rahmen einer späteren Änderung wird das AGR von Amtes wegen prüfen, ob eine Verletzung des bundesrechtlichen «Grundsatzes der Planbeständigkeit» nach Art. 21 Abs. 2 RPG vorliegt! Der Text ist zu präzisieren.</i></p> <p><i>Die Ausführungen zum Mehrwertabgabereglement (MWAR) stehen im Widerspruch zu den Ausführungen in Kap. 1.1.3 EB. Die Gemeinde muss dies klären und den EB in sich stimmig formulieren.</i></p> <p>– Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend bereinigt.</p>
---------------	---

6.4.3 Empfehlungen und Hinweise

Erläuterungsbericht

Vorbehalt 3.2

Wie an der konstruktiven Sitzung zwischen Planer, dem Fischereiinspektorat und der Abteilung Naurförderung diskutiert, hat die Abteilung Naturförderung eine Kurzanleitung erarbeitet für die Beurteilung, was aus Sicht ANF sehr kleine Gewässer sind. Das Kriterium, ob ein Gewässer in der 25'000er Karte eingetragen ist oder nicht, stellt zwar ein Hauptkriterium dar, ist aber entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht nicht das einzige Kriterium. Daher bitten wir die Gemeinde den genannten Kriterienkatalog aus der angehängten Kurzanleitung im Erläuterungsbericht aufzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei sehr kleinen Gewässern ohne Gewässerraum die Bestimmungen gemäss ChemRRV eingehalten werden müssen. Das heisst, in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von allen Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Krone der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Arten untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).

– Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend überarbeitet.

6.5 3. Vorprüfung

[Anmerkung/Hinweis: Vgl. Ziffer 2.3]

Nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte aus der 2. kantonalen Vorprüfung (vgl. Kapitel hiervoor) wurde die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zu einer 3. Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Dieses hat die Planung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, ein weiteres Mal auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft.

Die im 3. Vorprüfungsbericht vom 20. September 2021 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise wurden nach Korrespondenz mit dem AGR entsprechend und umgesetzt.

6.6 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Personen, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

6.7 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.

Anhang

Anhang Aktennotiz Begehung Hoflüölouwenen



RAUM · VERKEHR · UMWELT · RECHT

Spitalgasse 34
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch
info@ecoptima.ch

Teilrevision der Ortsplanung Hasliberg

Aktennotiz zur Begehung der Hoflüölouwenen

Datum	Dienstag, 15. Dezember 2020
Zeit	10.00 – 11.30 Uhr
Ort	Hasliberg Hohfluh, Parkplatz vis-à-vis der ehemaligen Post
Teilnehmende	Isabelle Menétrey, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Damian Stoffel, Tiefbauamt – Oberingenieurskreis I (OIK I) Karin Gafner, LANAT – Fischereiinspektorat (FI) Patrick Heer, LANAT – Abteilung Naturförderung (ANF) Arnold Schild, Gemeindepräsident Hasliberg Hanspeter Graf, Bauinspektor Hasliberg Heinz von Weissenfluh, Präsident Schwellenkorporation Hasliberg Kevin von Wartburg, ecoptima ag (Ortsplaner)

Traktanden

1. Begrüssung und Ausgangslage

A. Schild begrüsst die Anwesenden und dankt für die schnelle Terminfindung. Einleitend weist er darauf hin, dass die Teilrevision der Ortsplanung «Umsetzung BMBV / Ausscheidung Gewässerraum» weit fortgeschritten sei und bereits zwei Vorprüfungsverfahren durchlaufen habe.

K. von Wartburg erläutert, dass die Vorbehalte aus dem Vorprüfungsbericht der 2. Vorprüfung weitestgehend umgesetzt wurden. Betreffend die Gewässerraumfestlegung entlang der Hoflüölouwenen jedoch gewisse Widersprüche beständen, welche es im Rahmen der heutigen Begehung bzw. Besprechung zu klären gelte.

2. Begehung und Diskussion

2.1 Begehung

Die Anwesenden besichtigen die Hoflüölouwenen an den folgenden zwei Abschnitten:

- Gebiet «Hostet»; Übergang verbautes Gewässer / natürlicher Gewässerverlauf
- Gebiet «Schroten»; im Bereich der Bauzone

2.2 Diskussion

Nachfolgend werden die wesentlichsten Punkte der geführten Diskussion wiedergegeben:

- **K. von Wartburg** erläutert einleitend das bisherige Vorgehen bzw. die Hintergründe der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung im Bereich der stark verbauten Abschnitte der Hoflüölouwenen (5.0 m ab äusserer Böschungsoberkante gemäss Entwurf Zonenplan Gewässerraum zur 2. kantonalen Vorprüfung).

Anhang

2 ecoptima

Diese Art der Gewässerraumfestlegung komme daher, dass die Hoflüölouwenen zu Gunsten des Hochwasserschutzes stark verbaut und verbreitert wurde. Der Beizug des Breitenvariabilitätsfaktors x2 (fehlende Breitenvariabilität) in Kombination mit einer effektiven Gerinnesohlenbreite von abschnittsweise ca. 5.0 – 7.0 m (für ein künstlich verbreitertes Fliessgewässer) sei vorliegend nicht zweckmässig und führe zu unverhältnismässig grossen Nutzungseinschränkungen.

Im Rahmen der 1. kantonalen Vorprüfung wurde der Gewässerraum der Hoflüölouwenen daher stark reduziert ausgeschieden, was von den kantonalen Fachstellen als zu klein erachtet wurde. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 14. November 2019 wurde daher vom OIK I ein Gewässerraum von mindestens 5.0 m ab oberer Böschungskante der Verbauung gefordert. Diese Kompromisslösung empfand die Gemeinde Hasliberg als zweckmässig und passte den Gewässerraum entsprechend an. Nach der Bereinigung anhand des Vorprüfungsberichts wurde die Teilrevision zu einer 2. kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Im Rahmen des 2. Vorprüfungsberichts tauchte der Vorbehalt zur Gewässerraumauscheidung entlang der Hoflüölouwenen wiederum auf, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass es den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung festzulegen gelte. Die Abteilung Naturförderung stellte in ihrem Fachbericht jedoch einen allfälligen Kompromiss in Aussicht, wonach es den Gewässerraum auf 8.0 m ab Böschungsoberkante zu erhöhen gelte.

- **K. Gafner** weist darauf hin, dass die Gewässerschutzgesetzgebung lediglich zwei Fälle aufzeige, in welchen eine Gewässerraumreduktion vorgenommen werden könne. Namentlich in dicht überbauten Gebieten oder im Bereich von Schluchten. Beide Fälle treffen vorliegend nicht zu.
- **D. Stoffel** erklärt, dass anhand des Gewässerverlauf südlich der Brücke im Gebiet Hostet ersichtlich sei, wie die Hoflüölouwenen ursprünglich ausgesehen habe (natürlicher Gewässerverlauf). Die Hoflüölouwenen wurde in den entsprechenden Abschnitten nicht nur verbaut, sondern auch deutlich verbreitert. Normalerweise wurden zu Hochwasserschutz Zwecken verbaute Gewässer hingegen eingeschränkt (bzw. verschmälert), was grundsätzlich über den Breitenvariabilitätsfaktor x2 im Rahmen der Gewässerraumberechnung berücksichtigt werde. Da die Sohle der Hoflüölouwenen jedoch vergrössert wurde, sei der Beizug des Breitenvariabilitätsfaktors x2 (fehlende Breitenvariabilität) nicht zweckmässig.
- **K. von Wartburg** weist darauf hin, dass die Hoflüölouwenen ein Sonderfall darstelle, welcher in der Gewässerschutzgesetzgebung nicht berücksichtigt sei (starke Verbauung in Kombination mit einer verbreiterten effektiven Gerinnesohle). Demnach müsste gemäss herkömmlicher Gewässerraumberechnung ein unverhältnismässig grosser Gewässerraum festgelegt werden.
- **P. Heer** erläutert, dass ein genügend breiter Gewässerraum auch dem Schutz der Ufervegetation diene, welche wiederum einen Lebensraum für diverse Tierarten darstelle. Mit einem Gewässerraum von 5.0 m ab Böschungsoberkante werde diesem Aspekt kaum genügend Rechnung getragen, wonach es diesen mindestens auf 8.0 m (bei gleicher Messweise) zu erhöhen gelte.

Im Weiteren erkundigt er sich nach dem Wasserstand des Gewässers und weist darauf hin, dass die Hoflüölouwenen vermutlich das ganze Jahr hindurch Wasser führe.

Anhang

3 ecoptima

- *H. von Weissenfluh* erklärt, dass es am Hasliberg insgesamt fünf grössere Fliessgewässer gebe. Eines dieser Gewässer stelle die Hoflüölouwenen dar, welche jedoch mit Abstand am wenigsten Wasser führe und zeitenweise sogar gänzlich trocken bleibe.
- *K. Gafner* erläutert, dass bei wenig wasserführenden Gewässern in Kombination mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von einer grösseren Schadstoffkonzentration auszugehen sei, was grundsätzlich für eine Gewässerraumberechnung nach herkömmlicher Berechnung spreche.
- *H. von Weissenfluh* weist darauf hin, dass die Hoflüölouwenen auf Gemeindegebiet von Meiringen einen deutlich kleineren Gewässerraum aufweise (nicht derart verbaut und deutlich kleinere Gewässersohle). Im Weiteren stelle die Hoflüölouwenen nicht über die gesamte Länge ein Fischgewässer dar.
- *K. von Wartburg* erläutert, dass es im Sonderfall «Hoflüölouwenen» insbesondere Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes Rechnung zu tragen gelte. Mit einem beidseitigen Gewässerraum von 8.0 m ab oberer Böschungskante können die entsprechenden Funktionen des Gewässerraums (Sicherstellung natürlicher Funktion / Schutz vor Hochwasser / Gewährleistung Gewässernutzung) sichergestellt und eine zweck- und verhältnismässige Kompromisslösung umgesetzt werden.

3. Beschluss

Die Anwesenden sind sich einig, dass es den Gewässerraum der Hoflüölouwenen im Bereich der starken Verbauung mit einer Breite von 8.0 m ab äusserer Böschungsoberkante festzulegen gilt.

4. Weiteres Vorgehen

Der Zonenplan Gewässerraum wird gemäss Beschluss unter Ziffer 3 der vorliegenden Aktennotiz angepasst. Im Weiteren wird der Genehmigungsvorbehalt zur Hoflüölouwenen gemäss Ziffer 3.1 des Vorprüfungsberichts vom 1. September 2020 hinfällig.

5. Varia

Zum Abschluss der heutigen Begehung bzw. Besprechung dankt der Gemeindepräsident A. Schild allen für die Teilnahme und das konstruktive Mitwirken.

Für die Aktennotiz / 22.12.2020
ecoptima ag


Kevin von Wartburg

Verteiler: an alle Teilnehmenden